

Amtsblatt der Europäischen Union

L 206



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang
8. August 2022

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage** 1
- ★ **Verordnung (EU) 2022/1370 der Kommission vom 5. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Ochratoxin A in bestimmten Lebensmitteln ⁽¹⁾** 11
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 15
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1372 der Kommission vom 5. August 2022 über befristete Maßnahmen gegen die Einschleppung in die Union sowie die Verbringung, Ausbreitung, Vermehrung und Freisetzung innerhalb der Union von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield)** 16
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1373 der Kommission vom 5. August 2022 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 ⁽¹⁾** 28
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1374 der Kommission vom 5. August 2022 zur Zulassung von Kaliumdiformiat als Futtermittelzusatzstoff für entwöhnte Ferkel, Mastschweine und Sauen sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 333/2012 ⁽¹⁾** 35
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1375 der Kommission vom 5. August 2022 zur Verweigerung der Zulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff der Funktionsgruppe „Antioxidationsmittel“ und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/962 ⁽¹⁾** 39

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1376 der Kommission vom 26. Juli 2022 über die Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Stromerzeugung und den Stromgroßhandel in Dänemark (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 5046) ⁽¹⁾.....** 42

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1377 der Kommission vom 4. August 2022 zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG in Bezug auf den BSE-Status Frankreichs (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 5507) ⁽¹⁾.....** 51

LEITLINIEN

- ★ **Leitlinie (EU) 2022/1378 der Europäischen Zentralbank vom 28. Juli 2022 zur Änderung der Leitlinie 2008/596/EG über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit diesen Währungsreserven (EZB/2008/5) (EZB/2022/28)** 55

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/1369 DES RATES

vom 5. August 2022

über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 122 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Russische Föderation, der wichtigste externe Gaslieferant der Union, hat eine militärische Aggression gegen die Ukraine, eine Vertragspartei der Energiegemeinschaft, begonnen. Die Eskalation der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine seit Februar 2022 hat dazu geführt, dass die Gaslieferungen in einem bewussten Versuch, Gaslieferungen als politische Waffe einzusetzen, deutlich zurückgegangen sind. Die Pipeline-Gasflüsse aus Russland durch Belarus wurden eingestellt, und die Gaslieferungen durch das Gebiet der Ukraine haben sich stetig verringert. Insgesamt belaufen sich die Gasflüsse aus Russland nun auf weniger als 30 % der durchschnittlichen Gasflüsse im Zeitraum von 2016-2021. Diese Verringerung der Lieferungen hat zu historisch hohen und volatilen Energiepreisen geführt, die zur Inflation beitragen und das Risiko eines weiteren Konjunkturrückgangs in Europa bergen.
- (2) Vor diesem Hintergrund hat die Kommission in der Folge ihrer Mitteilung vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ am 18. Mai 2022 den REPowerEU-Plan vorgestellt, der zum Ziel hat, die Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen aus Russland so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2027, zu beenden. Zur Erreichung dieses Ziels enthält der REPowerEU-Plan Maßnahmen für Energieeinsparungen und Energieeffizienz und schlägt einen beschleunigten Einsatz sauberer Energien vor, damit diese in Privathaushalten, in der Industrie und bei der Stromerzeugung fossile Brennstoffe ersetzen können. Zu weiteren Maßnahmen auf der Angebotsseite könnten unter anderem eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung und die Erleichterung gemeinsamer Beschaffungen durch europäische Gasmarktteilnehmer auf dem internationalen Gasmarkt sowie Anstrengungen nach besten Kräften gehören, Stromerzeugungskapazitäten, die sich nicht auf die Versorgung mit importiertem Gas stützen, zu erhalten.
- (3) Zur besseren Vorbereitung auf Unterbrechungen der Gaslieferungen hat die Union weitere Maßnahmen ergriffen. Um die Befüllung der unterirdischen Gasspeicheranlagen für die kommenden Winter sicherzustellen, wurde die Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ angenommen.
- (4) Darüber hinaus hat die Kommission im Februar und im Mai 2022 eingehende Überprüfungen aller nationalen Notfallpläne vorgenommen und zudem die Versorgungssicherheitslage eingehend überwacht. Die seit Februar 2022 von der Union ergriffenen Maßnahmen wurden so gestaltet, dass sie einen vollständigen Ausstieg aus der Nutzung von russischem Gas bis 2027 ermöglichen und die Risiken im Zusammenhang mit einer weiteren größeren Lieferunterbrechung verringern.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (Abl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17).

- (5) Die in jüngster Zeit eskalierenden Störungen der Gaslieferungen aus Russland deuten jedoch auf ein erhebliches Risiko hin, dass die russischen Gaslieferungen in naher Zukunft auf plötzliche und einseitige Weise vollständig eingestellt werden könnten. Die Union sollte sich daher auf ein solches Risiko einstellen und sich im Geiste der Solidarität auf eine jederzeit mögliche vollständige Unterbrechung der Gaslieferungen aus Russland vorbereiten. Um weiteren Störungen zuvorzukommen und die Resilienz der Union gegenüber künftigen Schocks zu stärken, bedarf es sofortiger proaktiver Maßnahmen. Durch koordinierte Maßnahmen auf Unionsebene kann verhindert werden, dass eine mögliche Unterbrechung der Gasversorgung der Wirtschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern ernsthaft schadet.
- (6) Der derzeitige Rechtsrahmen für die Gasversorgungssicherheit, der mit der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ geschaffen wurde, trägt Unterbrechungen der Lieferungen eines wichtigen Gaslieferanten, die mehr als 30 Tage dauern, nicht angemessen Rechnung. Das Fehlen eines Rechtsrahmens für solche Unterbrechungen birgt das Risiko, dass Mitgliedstaaten mit unkoordinierten Maßnahmen reagieren, welche eine mögliche Gefährdung für die Versorgungssicherheit in benachbarten Mitgliedstaaten darstellen und die Industrie und die Verbraucher in der Union zusätzlich belasten könnten.
- (7) In seiner Entschließung vom 7. April 2022 zu den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022 forderte das Europäische Parlament einen Plan, mit dem die Energieversorgungssicherheit der Union auch kurzfristig weiterhin gewahrt wird. Auf seinen Tagungen vom 31. Mai und 23. Juni 2022 forderte der Europäische Rat die Kommission auf, dringend Vorschläge zu machen, wie sich Europa besser auf mögliche größere Lieferunterbrechungen vorbereiten kann, um die Energieversorgung zu bezahlbaren Preisen sicherzustellen. Nach dieser Aufforderung des Europäischen Rates prüft die Kommission zusammen mit den internationalen Partnern der Union Möglichkeiten zur Eindämmung der steigenden Energiepreise, einschließlich gegebenenfalls der Durchführbarkeit der Einführung befristeter Preisobergrenzen. Über diese Aufforderung hinaus setzt die Kommission auch die Arbeiten zur Optimierung der Funktionsweise des europäischen Elektrizitätsmarkts – unter Einbeziehung der Auswirkungen der Gaspreise auf diesen Elektrizitätsmarkt – fort, damit dieser besser dafür gerüstet ist, künftigen übermäßigen Preisschwankungen standzuhalten, erschwinglichen Strom liefert und sich vollständig in ein dekarbonisiertes Energiesystem einfügt, während gleichzeitig die Integrität des Binnenmarkts gewahrt, die Anreize für die Umstellung auf eine grüne Wirtschaft beibehalten, die Versorgungssicherheit gewährleistet und eine unverhältnismäßige Belastung für den Haushalt vermieden werden.
- (8) Gemäß Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten. Das Risiko einer vollständigen Einstellung der russischen Gaslieferungen bis Ende 2022 stellt eine solche Situation dar.
- (9) Angesichts des unmittelbaren Risikos einer Unterbrechung der Gaslieferungen in die Union sollten die Mitgliedstaaten jetzt Maßnahmen ergreifen, um vor dem Winter 2022-2023 ihre Nachfrage zu senken. Eine solche freiwillige Nachfragesenkung würde insbesondere dazu beitragen, einen gewissen Speicherfüllstand zu erhalten und eine vollständige Leerung der Speicher bis zum Ende des Winters 2022-2023 zu vermeiden und würde dadurch die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, mögliche Kältewellen im Februar und März 2023 zu bewältigen und die Befüllung der Speicher zur Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Versorgungssicherheit für den Winter 2023-2024 zu erleichtern. Die Senkung der Gasnachfrage wird auch dazu beitragen, eine angemessene Versorgung sicherzustellen und die Energiepreise zum Nutzen der Verbraucher in der Union zu senken. Daher werden auf Unionsebene ergriffene Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage allen Mitgliedstaaten zugutekommen, da sie das Risiko erheblicherer Auswirkungen auf ihre Volkswirtschaften verringern.
- (10) Bei der Höhe der freiwilligen Nachfragesenkung sollte den Gasnachfragemengen Rechnung getragen werden, bei denen die Gefahr besteht, dass sie im Falle einer vollständigen Einstellung der russischen Gaslieferungen nicht geliefert würden. Die Senkungsanstrengung sollte für alle Mitgliedstaaten gleich sein, wobei der durchschnittliche Verbrauch eines jeden Mitgliedstaats in den vergangenen fünf Jahren vergleichend zugrunde gelegt wird.
- (11) Freiwillige Maßnahmen zur Nachfragesenkung allein reichen möglicherweise nicht aus, um die Versorgungssicherheit und das Funktionieren des Marktes zu gewährleisten. Daher sollte, um den spezifischen Herausforderungen der derzeitigen und erwarteten erheblichen Verschärfung der Gasversorgungsengpässe rasch zu begegnen und Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden, ein neues Instrument geschaffen werden, mit dem die Möglichkeit einer verpflichtenden Senkung der Gasnachfrage für alle Mitgliedstaaten eingeführt wird. Es sollte rechtzeitig vor dem Herbst 2022 zur Verfügung stehen. Mit diesem Instrument könnte der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Unionsalarm im Wege eines Durchführungsbeschlusses ausrufen. Durch die Übertragung einer

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

Durchführungsbefugnis an den Rat wird der politischen Natur des Beschlusses, eine Verpflichtung zur unionsweiten Nachfragesenkung auszulösen, und den horizontalen Auswirkungen für die Mitgliedstaaten gebührend Rechnung getragen. Bevor die Kommission einen solchen Vorschlag vorlegt, sollte sie die in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1938 genannten einschlägigen Risikogruppen (im Folgenden "Risikogruppen") und die gemäß jener Verordnung eingesetzte Koordinierungsgruppe „Gas“ konsultieren. Ein Unionsalarm sollte nur ausgerufen werden, falls sich die Maßnahmen zur freiwilligen Nachfragesenkung als unzureichend erweisen, um dem Risiko eines schwerwiegenden Versorgungsengpasses zu begegnen. Fünf oder mehr zuständige Behörden von Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1938 einen nationalen Alarm ausgerufen haben, sollten die Möglichkeit erhalten, die Kommission zu ersuchen, dem Rat einen Vorschlag für die Ausrufung eines Unionsalarms vorzulegen.

- (12) Der Unionsalarm sollte als unionspezifische Krisenstufe dienen, die eine verpflichtende Nachfragesenkung auslöst, unabhängig von nationalen Krisenstufen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938. Sobald ein Unionsalarm ausgerufen wurde, sollten die Mitgliedstaaten ihren Gasverbrauch innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums senken. Bei dem Volumen der verpflichtenden Nachfragesenkung wird den Gasnachfragemengen Rechnung getragen, die im Falle einer vollständigen Einstellung der russischen Gaslieferungen in die Union gefährdet wären, und es sollten die bereits erzielten Nachfragesenkungen vollständig berücksichtigt werden. Bei dem Volumen der Nachfragesenkung sollten auch der gemäß Artikel 6d Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 gemeldete Speicherfüllstand, die Entwicklung im Hinblick auf die Diversifizierung der Gasquellen, einschließlich der Lieferungen von Flüssigerdgas (liquefied natural gas - LNG), und die Entwicklung der Brennstoffsubstituierbarkeit in der Union berücksichtigt werden.
- (13) Nachfragesenkungen, die die Mitgliedstaaten vor der Ausrufung eines Unionsalarms erzielt haben, werden sich im Volumen der verpflichtenden Nachfragesenkung widerspiegeln.
- (14) Im Hinblick auf die erheblichen Verzerrungen auf dem Binnenmarkt, zu denen es voraussichtlich kommen wird, wenn die Mitgliedstaaten unkoordiniert auf eine weitere potenzielle oder tatsächliche Unterbrechung der russischen Gaslieferungen reagieren, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Mitgliedstaaten im Geiste der Solidarität ihre Gasnachfrage senken. Daher sollten alle Mitgliedstaaten die freiwilligen und verpflichtenden Ziele der Nachfragesenkung erreichen. Auch wenn einige Mitgliedstaaten von den Auswirkungen einer Unterbrechung der russischen Gaslieferungen stärker betroffen sein könnten als andere, könnten alle Mitgliedstaaten die Folgen spüren und dazu beitragen, den wirtschaftlichen Schaden einer solchen Unterbrechung zu begrenzen, sei es durch die Freigabe zusätzlicher Mengen an Pipelinegas oder LNG-Ladungen, die von Mitgliedstaaten mit erheblichen Gasdefiziten genutzt werden können, durch die voraussichtlich positiven Auswirkungen einer Nachfragesenkung auf die Gaspreise oder durch die Vermeidung von Marktverzerrungen aufgrund unkoordinierter und sich widersprechender Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage. Diese Verordnung ist daher ein Ausdruck des Grundsatzes der Energiesolidarität, der kürzlich vom Gerichtshof als Grundprinzip des Unionsrechts bestätigt wurde ⁽³⁾.
- (15) Einige Mitgliedstaaten sind jedoch aufgrund ihrer spezifischen geografischen oder physischen Situation (z. B. fehlende Synchronisierung mit dem europäischen Elektrizitätssystem oder fehlende direkte Verbindung mit dem Gasverbundnetz eines anderen Mitgliedstaats) nicht in der Lage, erhebliche Mengen an Pipelinegas für andere Mitgliedstaaten freizugeben. Den Mitgliedstaaten sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Grund oder mehrere Gründe für die Beschränkung der Verpflichtung zur Nachfragesenkung geltend zu machen. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten zusagen, alles daran zu setzen, die Verbunddefizite so schnell wie möglich zu beseitigen.
- (16) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ bietet den Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit, der es ihnen ermöglicht, ihre Energiesysteme stärker miteinander zu vernetzen und so insbesondere derzeit von den europäischen Energiemärkten abgeschnittene Regionen einzubinden, bestehende grenzüberschreitende Verbindungen zu stärken und neue zu fördern. Grenzüberschreitende Verbindungen tragen erheblich zur Versorgungssicherheit bei. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Störungen der Gaslieferungen aus Russland spielen solche grenzüberschreitenden Verbindungen eine Schlüsselrolle dabei, das Funktionieren des Energiebinnenmarktes sicherzustellen und Gas im Geiste der Solidarität an andere Mitgliedstaaten abzugeben. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen um eine bessere Integration ihrer Netze fortsetzen, unter anderem indem sie den potenziellen Ausbau neuer grenzüberschreitender Verbindungskapazitäten im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ bewerten.

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, Deutschland/Polen, C-848/19 P, ECLI:EU:C:2021:598.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

- (17) Um die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EU) 2022/1032 bei der Gasspeicherung zu erleichtern, sollte auch die von den Mitgliedstaaten für die Speicherung verwendete Gasmenge, die über das Zwischenziel für den 1. August 2022 hinausgeht, bei der Bestimmung des Volumens ihrer verpflichtenden Nachfragesenkung berücksichtigt werden.
- (18) Um der starken Abhängigkeit der kritischen Wirtschaftszweige der Mitgliedstaaten von Gas angemessen Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus den Gasverbrauch in diesen Wirtschaftszweigen bei der Festlegung des Volumens ihrer verpflichtenden Nachfragesenkung ausnehmen können. Die Überwachung durch die Kommission sollte gewährleisten, dass nationale Beschränkungen nicht zu unangemessenen Verzerrungen des Binnenmarktes führen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem das Volumen ihrer verpflichtenden Nachfragesenkung beschränken können, wenn diese Beschränkung für die Maximierung der Gasversorgung anderer Mitgliedstaaten erforderlich ist und wenn sie nachweisen können, dass ihre Verbindungskapazitäten für den kommerziellen Export in andere Mitgliedstaaten oder ihre inländische LNG-Infrastruktur in größtmöglichem Umfang für die Weiterleitung von Gas an andere Mitgliedstaaten genutzt werden. Die Kommission sollte überwachen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Abweichung erfüllt sind.
- (19) In Bezug auf spezifische Nachfragesituationen aus über Verbundnetze verbundenen Mitgliedstaaten sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die verpflichtende Nachfragesenkung vorübergehend zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Energieversorgung zu gewährleisten, unter anderem wenn ein Mitgliedstaat mit einer Stromversorgungskrise im Sinne der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ konfrontiert ist. Dabei sollte auch der Speicherkapazität und dem über das in Anhang Ia der Verordnung (EU) 2017/1938 festgelegte Zwischenziel hinausgehenden Füllstand Rechnung getragen werden.
- (20) Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, die geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der Nachfragesenkung zu wählen. Bei der Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Nachfragesenkung und bei der Priorisierung von Kundengruppen sollten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, die von der Kommission in der Mitteilung vom 20. Juli 2022 mit dem Titel „Gaseinsparungen für den Winter“ genannten Maßnahmen zu nutzen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere wirtschaftlich effiziente Maßnahmen wie Auktionen oder Ausschreibungssysteme in Betracht ziehen, mit denen sie Anreize für eine Verringerung des Verbrauchs auf wirtschaftlich effiziente Weise bieten können. Die auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen können auch finanzielle Anreize oder Entschädigungen für betroffene Marktteilnehmer umfassen.
- (21) Alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erreichung der Nachfragesenkung müssen das Unionsrecht und insbesondere die Verordnung (EU) 2017/1938 einhalten. Insbesondere sollten die Maßnahmen notwendig, eindeutig festgelegt, transparent, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein, den Wettbewerb nicht unangemessen verfälschen, das ordnungsgemäße Funktionieren des Gasbinnenmarktes nicht unangemessen beeinträchtigen und die Sicherheit der Gasversorgung anderer Mitgliedstaaten oder der Union nicht gefährden. Das Interesse geschützter Kunden muss berücksichtigt werden, auch im Zusammenhang mit der Gasversorgung für Fernwärmesysteme im Falle einer Versorgungskrise.
- (22) Um sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage koordiniert umgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten innerhalb jeder der einschlägigen Risikogruppen eine regelmäßige Zusammenarbeit einrichten. Den Mitgliedstaaten steht es frei, sich auf die für eine bestimmte Region am besten geeigneten Koordinierungsmaßnahmen zu einigen. Die Kommission und die Koordinierungsgruppe „Gas“ sollten in der Lage sein, einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten umgesetzten nationalen Maßnahmen zu erhalten und bewährte Verfahren für die Koordinierung der Maßnahmen innerhalb der Risikogruppen auszutauschen. Die Mitgliedstaaten sollten auch andere Gremien nutzen, um ihre Maßnahmen zu koordinieren.
- (23) Um sicherzustellen, dass die nationalen Notfallpläne den freiwilligen oder verpflichtenden Maßnahmen zur Nachfragesenkung gemäß der vorliegenden Verordnung entsprechen, sollte die jeweils zuständige Behörde der einzelnen Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte unternehmen, um den gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 erstellten nationalen Notfallplan bis zum 31. Oktober 2022 zu aktualisieren. Angesichts des kurzen Zeitrahmens für diese Aktualisierung sollten die Koordinierungsverfahren gemäß Artikel 8 Absätze 6 bis 11 der Verordnung (EU) 2017/1938 nicht zur Anwendung kommen. Jeder Mitgliedstaat sollte zur Aktualisierung seines nationalen Notfallplans jedoch andere Mitgliedstaaten konsultieren. Die Kommission sollte die Risikogruppen, die Koordinierungsgruppe „Gas“ oder andere einschlägige Gremien einberufen, um mögliche Fragen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage zu erörtern.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1).

- (24) Eine regelmäßige und wirksame Überwachung und Berichterstattung ist von entscheidender Bedeutung, um die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Maßnahmen zur freiwilligen und verpflichtenden Senkung der Nachfrage zu bewerten und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen sowie ihre Auswirkungen auf die Beschäftigung zu messen. Die jeweils zuständige Behörde der einzelnen Mitgliedstaaten oder eine andere von den Mitgliedstaaten jeweils benannte Stelle sollte die in ihrem Hoheitsgebiet erzielte Nachfragesenkung überwachen und der Kommission regelmäßig über die Ergebnisse Bericht erstatten. Die Koordinierungsgruppe „Gas“ sollte die Kommission bei der Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen zur Nachfragesenkung unterstützen.
- (25) Um zu vermeiden, dass die Union insgesamt einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleidet, ist es von entscheidender Bedeutung, dass jeder Mitgliedstaat seine Nachfrage senkt, nachdem ein Unionsalarm ausgerufen wurde. Mit dieser Senkung wird sichergestellt, dass das Gas – selbst im Winter – für alle ausreicht. Die Senkung der Nachfrage in der gesamten Union ist ein Ausdruck des im Vertrag verankerten Solidaritätsprinzips. Daher ist es gerechtfertigt, dass die Kommission die Durchführung der verpflichtenden Nachfragesenkungen durch die Mitgliedstaaten streng beaufsichtigt. Stellt die Kommission fest, dass ein Mitgliedstaat möglicherweise nicht in der Lage ist, seine Verpflichtung zur Nachfragesenkung zu erfüllen, sollte sie diesen Mitgliedstaat zur Vorlage eines Plans auffordern können, in dem eine Strategie und Maßnahmen dargelegt sind, mit denen die Verpflichtung zur Nachfragesenkung wirksam erfüllt werden soll. Dieser Mitgliedstaat sollte etwaige Anmerkungen und Vorschläge der Kommission zu diesem Plan gebührend berücksichtigen.
- (26) Da mit dem Solidaritätsgrundsatz jedem Mitgliedstaat das Recht einräumt wird, unter bestimmten Umständen von benachbarten Mitgliedstaaten unterstützt zu werden, sollten die Mitgliedstaaten, die möglicherweise um eine solche Unterstützung ersuchen, ebenfalls im Geiste der Solidarität handeln, wenn es darum geht, ihre inländische Gasnachfrage zu senken. Daher sollten die Mitgliedstaaten, wenn sie um eine Solidaritätsmaßnahme gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 ersuchen, alle geeigneten Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage umgesetzt haben. Die Kommission sollte den Mitgliedstaat, der um eine Solidaritätsmaßnahme ersucht, zur Vorlage eines Plans mit Maßnahmen für mögliche weitere Nachfragesenkungen auffordern können. Dieser Mitgliedstaat sollte die Stellungnahme der Kommission entsprechend berücksichtigen.
- (27) Die Kommission sollte das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Durchführung der vorliegenden Verordnung unterrichten.
- (28) Angesichts der mit der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine verbundenen unmittelbaren Gefahr für die Gasversorgungssicherheit sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten.
- (29) In Anbetracht des Ausnahmecharakters der Maßnahmen der vorliegenden Verordnung sollte diese Verordnung nach ihrem Inkrafttreten für ein Jahr gelten. Die Kommission sollte dem Rat bis zum 1. Mai 2023 über ihr Funktionieren Bericht erstatten und kann gegebenenfalls vorschlagen, ihre Geltungsdauer zu verlängern.
- (30) Da das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden im Geiste der Solidarität Vorschriften für den Umgang mit gravierenden Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Gas festgelegt, um die Gasversorgungssicherheit der Union zu gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen eine verbesserte Koordinierung, Überwachung und Meldung der nationalen Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage nach Gas und die Möglichkeit für den Rat, auf Vorschlag der Kommission als unionspezifische Krisenstufe einen Unionsalarm auszurufen, durch den eine Verpflichtung zur unionsweiten Senkung der Nachfrage ausgelöst wird.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „zuständige Behörde“ eine nationale Regierungsbehörde oder eine nationale Regulierungsbehörde, die von einem Mitgliedstaat benannt wird, um die Durchführung der in der Verordnung (EU) 2017/1938 vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen;
2. „Unionsalarm“ eine unionspezifische Krisenstufe, die eine verpflichtende Nachfragesenkung auslöst und nicht mit einer der Krisenstufen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 zusammenhängt;
3. „Gasverbrauch“ das gesamte Volumen der Versorgung mit Erdgas für Tätigkeiten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, einschließlich des Endverbrauchs der Haushalte, der Industrie und im Rahmen der Stromerzeugung, jedoch mit Ausnahme unter anderem von Gas, das zur Befüllung von Speicheranlagen verwendet wird, gemäß der von der Kommission (Eurostat) verwendeten Definition für „Versorgung, Umwandlung und Verbrauch von Gas“;
4. „Einsatzstoff“ die „nichtenergetische Nutzung von Erdgas“ gemäß den Berechnungen der Energiebilanzen der Kommission (Eurostat);
5. „Referenzgasverbrauch“ das Volumen des durchschnittlichen Gasverbrauchs eines Mitgliedstaats während des Referenzzeitraums; bei Mitgliedstaaten, in denen der Gasverbrauch im Zeitraum vom 1. August 2021 bis zum 31. März 2022 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch während des „Referenzzeitraums“ um mindestens 8 % gestiegen ist, bezeichnet der Ausdruck „Referenzgasverbrauch“ nur das Gasverbrauchsvolumen im Zeitraum vom 1. August 2021 bis zum 31. März 2022;
6. „Referenzzeitraum“ die Zeiträume vom 1. August bis zum 31. März in den fünf aufeinander folgenden Jahren vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung, beginnend mit dem Zeitraum vom 1. August 2017 bis zum 31. März 2018;
7. „Zwischenziel“ das in Anhang Ia der Verordnung (EU) 2017/1938 genannte Zwischenziel.

Artikel 3

Freiwillige Nachfragesenkung

Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, ihren Gasverbrauch im Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 um mindestens 15% gegenüber ihrem durchschnittlichen Gasverbrauch im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. März in den fünf aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zu senken (im Folgenden „freiwillige Nachfragesenkung“). Für diese Maßnahmen zur freiwilligen Nachfragesenkung gelten die Artikel 6, 7 und 8.

Artikel 4

Ausrufung eines Unionsalarms durch den Rat

- (1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses einen Unionsalarm ausrufen.
- (2) Die Kommission legt den Vorschlag für einen solchen Unionsalarm vor, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass ein erhebliches Risiko eines gravierenden Engpasses bei der Gasversorgung besteht oder wenn es zu einer außergewöhnlich hohen Nachfrage nach Gas kommt, für die die in Artikel 3 genannten Maßnahmen nicht ausreichend sind und die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage in der Union führt, der Markt aber in der Lage ist, die Störung zu bewältigen, ohne dass nicht-marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen.
- (3) Die Kommission legt dem Rat ferner einen Vorschlag zur Ausrufung eines Unionsalarms vor, wenn mindestens fünf zuständige Behörden, die auf nationaler Ebene eine Alarmstufe gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1938 ausgerufen haben, darum ersuchen.

- (4) Der Rat kann den Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.
- (5) Bevor die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Ausrufung eines Unionsalarms vorlegt, konsultiert sie die in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1938 genannten einschlägigen Risikogruppen (im Folgenden „Risikogruppen“) und die mit Artikel 4 jener Verordnung eingerichtete Koordinierungsgruppe „Gas“.
- (6) Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat im Wege eines Durchführungsbeschlusses den Unionsalarm und die Verpflichtungen gemäß Artikel 5 für beendet erklären. Die Kommission legt dem Rat den Vorschlag für einen solchen Durchführungsbeschluss vor, wenn sie nach einer Bewertung zu der Auffassung gelangt, dass die zugrundeliegenden Tatsachen die Aufrechterhaltung dieses Unionsalarms nicht mehr rechtfertigen, und nachdem sie die einschlägigen Risikogruppen und die Koordinierungsgruppe „Gas“ konsultiert hat.

Artikel 5

Verpflichtende Nachfragesenkung bei einem Unionsalarm

- (1) Ruft der Rat einen Unionsalarm aus, so senkt jeder Mitgliedstaat seinen Erdgasverbrauch gemäß Absatz 2 (im Folgenden „verpflichtende Nachfragesenkung“).
- (2) Für die Zwecke der verpflichtenden Nachfragesenkung muss, solange der Unionsalarm ausgerufen ist, der Gasverbrauch in jedem Mitgliedstaat in dem Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 (im Folgenden „Senkungszeitraum“) um 15 % niedriger sein als der Referenzgasverbrauch. Alle Nachfragesenkungen, die die Mitgliedstaaten während des Zeitraums vor der Ausrufung des Unionsalarms erreicht haben, werden für die Zwecke der verpflichtenden Nachfragesenkung berücksichtigt.
- (3) Ein Mitgliedstaat, dessen Elektrizitätssystem nur mit dem Elektrizitätssystem eines Drittlandes synchronisiert ist, ist von der Anwendung des Absatzes 2 in dem Fall ausgenommen, dass er vom System dieses Drittlandes desynchronisiert ist, solange isolierte Stromversorgungssystemdienste oder andere Dienste für den Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind, um den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Stromsystems zu gewährleisten.
- (4) Ein Mitgliedstaat wird von der Anwendung des Absatzes 2 ausgenommen, solange er nicht direkt mit einem Gasverbundnetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden ist.
- (5) Ein Mitgliedstaat kann den für die Berechnung des verbindlichen Nachfragereduktionsziels gemäß Absatz 2 zugrunde gelegten Referenzgasverbrauch um die Gasmenge reduzieren, die der Differenz zwischen seinem Zwischenziel für den 1. August 2022 und dem tatsächlich am 1. August 2022 gespeicherten Gasvolumen entspricht, sofern er das Zwischenziel zu diesem Zeitpunkt erreicht hat.
- (6) Ein Mitgliedstaat kann den Referenzgasverbrauch, der für die Berechnung des Zielwerts der verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß Absatz 2 verwendet wird, um die Menge des während des Referenzzeitraums als Einsatzstoff verbrauchten Gases zu reduzieren.
- (7) Ein Mitgliedstaat kann die verpflichtende Nachfragesenkung um acht Prozentpunkte beschränken, sofern er nachweist, dass seine Verbindung mit anderen Mitgliedstaaten gemessen in fester technischer Ausfuhrkapazität im Vergleich zu seinem jährlichen Gasverbrauch im Jahr 2021 unter 50 Prozent liegt und dass die Kapazität an den Verbindungsleitungen mit anderen Mitgliedstaaten tatsächlich in einer Höhe von mindestens 90 % während mindestens eines Monats vor der Mitteilung der Abweichung für den Transport von Gas verwendet worden ist, es sei denn, der Mitgliedstaat kann nachweisen, dass es keine Nachfrage gab und die Kapazität maximiert war, und dass seine inländischen LNG-Anlagen gewerblich und technisch in der Lage sind, Gas in bis zu den vom Markt verlangten Mengen in andere Mitgliedstaaten weiterzuleiten.
- (8) Ein Mitgliedstaat, der mit einer Stromversorgungskrise konfrontiert ist, kann die verpflichtende Nachfragesenkung gemäß Absatz 2 vorübergehend auf das Niveau beschränken, das erforderlich ist, um die Gefahr für die Stromversorgung abzuschwächen, sofern es keine anderen wirtschaftlichen Alternativen gibt, um das für die Stromerzeugung erforderliche Gas zu ersetzen, ohne die Versorgungssicherheit ernsthaft zu gefährden. In diesem Fall teilt der Mitgliedstaat die Gründe für die Beschränkung mit und legt ausreichend Nachweise für die außergewöhnlichen Umstände vor, die die Beschränkung rechtfertigen. Erforderlichenfalls aktualisiert der Mitgliedstaat den Risikoversorgeplan gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/941.

(9) Ein Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Entscheidung zur Beschränkung der verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß den Absätzen 5, 6, 7 und 8 mit und legt gleichzeitig die erforderlichen Nachweise dafür vor, dass die Voraussetzungen für die Beschränkung der verpflichtenden Nachfragesenkung erfüllt sind. Eine Mitteilung gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 kann bereits nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen; sie muss spätestens zwei Wochen nach Ausrufung eines Unionsalarms gemacht werden. Eine Mitteilung gemäß Absatz 8 muss spätestens zwei Wochen, nachdem die in jenem Absatz genannte Stromversorgungskrise entstanden ist, erfolgen. Der Mitgliedstaat unterrichtet auch die einschlägigen Risikogruppen und die Koordinierungsgruppe „Gas“ über seine Absicht.

(10) Auf der Grundlage der Mitteilung und nach Konsultation der Risikogruppen und der Koordinierungsgruppe „Gas“ bewertet die Kommission, ob die Voraussetzungen für eine Beschränkung gemäß den Absätzen 5, 6, 7 und 8 erfüllt sind. Stellt die Kommission fest, dass eine Beschränkung nicht gerechtfertigt ist, so nimmt sie eine Stellungnahme an, in der sie die Gründe dafür angibt, weshalb der Mitgliedstaat die Beschränkung der verpflichtenden Nachfragesenkung beseitigen oder ändern sollte. Diese Stellungnahme wird spätestens 30 Arbeitstage nach der vollständigen Mitteilung gemäß Absatz 9 angenommen.

(11) Sind die Voraussetzungen für die Beschränkung der verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß den Absätzen 5, 6, 7 und 8 nicht mehr erfüllt, so wendet der Mitgliedstaat den Zielwert der verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß Absatz 2 an.

(12) Die Kommission überwacht kontinuierlich, ob die Voraussetzungen für eine Beschränkung der verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß den Absätzen 5, 6, 7 und 8 erfüllt sind.

(13) Für die Maßnahmen zur verpflichtenden Nachfragesenkung gelten die Artikel 6, 7 und 8 unbeschadet bestehender langfristiger Verträge.

Artikel 6

Maßnahmen zur Erreichung der Nachfragesenkung

(1) Die Mitgliedstaaten können die geeigneten Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage frei wählen. Die in den Artikeln 3 und 5 genannten Maßnahmen müssen eindeutig festgelegt, transparent, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. Bei der Auswahl der Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) 2017/1938 festgelegten Grundsätze. Die Maßnahmen müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie dürfen den Wettbewerb nicht unangemessen verzerren und das ordnungsgemäße Funktionieren des Gasbinnenmarkts nicht unangemessen beeinträchtigen;
- b) sie dürfen die Sicherheit der Gasversorgung anderer Mitgliedstaaten oder der Union nicht gefährden;
- c) sie müssen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1938 in Bezug auf geschützte Kunden einhalten.

(2) Beim Ergreifen von Maßnahmen zur Nachfragesenkung erwägen die Mitgliedstaaten eine Priorisierung von Maßnahmen, die andere als geschützte Kunden im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/1938 betreffen, und sie können diese Kunden auch von diesen Maßnahmen ausnehmen, und zwar auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien, die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung Rechnung tragen und unter anderem die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen einer Störung auf die Lieferketten, die für die Gesellschaft systemrelevant sind;
- b) die möglichen negativen Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere auf die Lieferketten nachgelagerter Sektoren, die für die Gesellschaft systemrelevant sind;
- c) die möglichen langfristigen Schäden an Industrieanlagen;
- d) die Möglichkeiten zur Senkung des Verbrauchs und zur Substitution von Produkten in der Union.

(3) Bei der Entscheidung über die Maßnahmen zur Nachfragesenkung erwägen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Senkung des Gasverbrauchs im Elektrizitätssektor, Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf andere Brennstoffe in der Industrie, nationale Sensibilisierungskampagnen und gezielte Verpflichtungen zur Reduzierung von Heizung und Kühlung, zur Förderung der Umstellung auf andere Brennstoffe und zur Senkung des Verbrauchs der Industrie.

Artikel 7

Koordinierung der Maßnahmen zur Nachfragesenkung

- (1) Um eine angemessene Koordinierung der Maßnahmen zur freiwilligen und verpflichtenden Nachfragesenkung gemäß den Artikeln 3 und 5 zu gewährleisten, arbeiten die Mitgliedstaaten innerhalb jeder der einschlägigen Risikogruppen zusammen.
- (2) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats aktualisiert ihren gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 erstellten nationalen Notfallplan bis spätestens 31. Oktober 2022, um freiwilligen Maßnahmen zur Nachfragesenkungen Rechnung zu tragen. Auch im Falle der Ausrufung eines Unionsalarms gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung aktualisiert jeder Mitgliedstaat gegebenenfalls seinen nationalen Notfallplan. Artikel 8 Absätze 6 bis 10 der Verordnung (EU) 2017/1938 gilt nicht für die Aktualisierungen der nationalen Notfallpläne gemäß dem vorliegenden Absatz.
- (3) Vor der Annahme der überarbeiteten Notfallpläne konsultieren die Mitgliedstaaten die Kommission und die einschlägigen Risikogruppen. Die Kommission kann Sitzungen der Risikogruppen und der Koordinierungsgruppe „Gas“ unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang geäußerten Standpunkte einberufen, um Fragen im Zusammenhang mit nationalen Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage zu erörtern.

Artikel 8

Überwachung und Durchsetzung

- (1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats überwacht die Umsetzung der Maßnahmen zur Nachfragesenkung in ihrem Hoheitsgebiet. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission alle zwei Monate spätestens bis zum 15. des Folgemonats die erreichte Nachfragesenkung. Die Risikogruppen und die Koordinierungsgruppe „Gas“ unterstützen die Kommission bei der Überwachung der freiwilligen und verpflichtenden Nachfragesenkung.
- (2) Stellt die Kommission auf der Grundlage der gemeldeten Nachfragesenkungen fest, dass ein Mitgliedstaat möglicherweise nicht in der Lage sein wird, der Verpflichtung zur Senkung der Nachfrage gemäß Artikel 5 nachzukommen, so fordert die Kommission den Mitgliedstaat zur Vorlage eines Plans auf, in dem eine Strategie dargelegt wird, mit der die Verpflichtung zur Nachfragesenkung wirksam erreicht werden soll. Die Kommission fordert auch einen Mitgliedstaat, der um eine Solidaritätsmaßnahme gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 ersucht, auf, einen Plan mit der Strategie zur Erreichung möglicher weiterer Senkungen der Gasnachfrage im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 vorzulegen. In beiden Fällen gibt die Kommission eine Stellungnahme mit Anmerkungen und Vorschlägen zu den vorgelegten Plänen ab, und unterrichtet den Rat über ihre Stellungnahme. Der betroffene Mitgliedstaat berücksichtigt die Stellungnahme der Kommission.
- (3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Durchführung der vorliegenden Verordnung.

Artikel 9

Überprüfung

Die Kommission führt bis zum 1. Mai 2023 eine Überprüfung dieser Verordnung im Hinblick auf die allgemeine Gasversorgungslage der Union durch und legt dem Rat einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse dieser Überprüfung vor. Die Kommission kann auf der Grundlage dieses Berichts insbesondere vorschlagen, die Geltungsdauer dieser Verordnung zu verlängern.

Artikel 10

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für einen Zeitraum von einem Jahr ab ihrem Inkrafttreten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. August 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK

VERORDNUNG (EU) 2022/1370 DER KOMMISSION**vom 5. August 2022****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Ochratoxin A in bestimmten Lebensmitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission ⁽²⁾ wurden Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten, darunter Ochratoxin A, in Lebensmitteln festgesetzt.
- (2) Ochratoxin A ist ein Mykotoxin, das von Pilzen der Gattungen *Aspergillus* und *Penicillium* auf natürliche Weise gebildet wird und als Kontaminant in vielen unterschiedlichen Lebensmitteln vorkommt, wie Getreide und Getreideerzeugnissen, Kaffeebohnen, Trockenfrüchten, Wein und Traubensaft, Gewürzen und Süßholz. Ochratoxin A bildet sich bei der Sontrocknung und der Lagerung von Kulturpflanzen. Durch Anwendung einer guten Trocknungs- und Lagerungspraxis lässt sich die Bildung verhindern.
- (3) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) hat 2020 eine Aktualisierung der wissenschaftlichen Stellungnahme zu Ochratoxin A in Lebensmitteln ⁽³⁾ angenommen. Die Behörde befand, dass es nicht angezeigt ist, für Ochratoxin A einen gesundheitsbezogenen Richtwert festzusetzen, und dass die 2006 von der Behörde festgesetzte tolerierbare wöchentliche Aufnahmemenge (Tolerable Weekly Intake) von 120 ng/kg Körpergewicht daher nicht mehr gültig ist. Sie gelangte ferner zu dem Schluss, dass die berechneten Sicherheitsmargen für die Exposition mit Blick auf die karzinogene Wirkung von Ochratoxin A auf eine mögliche gesundheitliche Gefährdung bestimmter Verbrauchergruppen hindeuten.
- (4) In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wurden bereits Höchstgehalte für Ochratoxin A in bestimmten Lebensmitteln festgesetzt. Da Ochratoxin A in Lebensmitteln nachgewiesen wurde, für die noch kein Höchstgehalt festgesetzt wurde und die zur Exposition des Menschen gegenüber Ochratoxin A beitragen, sollte auch für diese Lebensmittel ein Höchstgehalt festgesetzt werden, und zwar für andere Trockenfrüchte als getrocknete Weintrauben, bestimmte Süßholzerzeugnisse, getrocknete Kräuter, bestimmte Zutaten für Kräutertees, bestimmte Ölsaaten, Pistazien und Kakaopulver. Auch wenn der Zusammenhang zwischen dem Gehalt an Ochratoxin A in Malzgetränken und alkoholfreien Malzgetränken sowie in getrockneten Datteln und Dattelsirup noch weiter geklärt werden muss, sollte auch schon ein Höchstgehalt für alkoholfreie Malzgetränke und Dattelsirup festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Daten zum Vorkommen sollte ferner der bestehende Höchstgehalt für Ochratoxin A in bestimmten Lebensmitteln wie Backwaren, getrockneten Weintrauben, geröstetem Kaffee und löslichem Kaffee gesenkt werden. Darüber hinaus wurden die geltenden Bestimmungen für Ochratoxin in bestimmten Gewürzen auf alle Gewürze ausgeweitet. In Bezug auf Käse und Schinken sollte vor der Festlegung von Höchstgehalten ein weiteres Monitoring auf das Vorkommen von Ochratoxin A vorgenommen werden.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Damit sich die Wirtschaftsakteure auf die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten neuen Vorschriften vorbereiten können, sollte bis zur Anwendung der neuen Höchstgehalte ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden. Auch sollte ein Übergangszeitraum für Lebensmittel eingeräumt werden, die vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

⁽³⁾ Scientific Opinion on the risk assessment of ochratoxin A in food. EFSA Journal 2020; 18(5):6113, 150 pp. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6113>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die im Anhang aufgeführten Lebensmittel, die vor dem 1. Januar 2023 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Abschnitt 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 erhält der Eintrag 2.2 folgende Fassung:

	Erzeugnis ⁽¹⁾	Höchstgehalt (µg/kg)
„2.2	Ochratoxin A	
2.2.1	Unverarbeitete Getreide ⁽¹⁸⁾	5,0
2.2.2	Aus unverarbeitetem Getreide gewonnene/verarbeitete Erzeugnisse außer die unter 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.12 und 2.2.13 aufgeführten Erzeugnisse Getreide, das für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	3,0
2.2.3	Backwaren, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien	2,0
	— Erzeugnisse, die keine Ölsaaten, Nüsse oder Trockenfrüchte enthalten	4,0
	— Erzeugnisse, die mindestens 20 % getrocknete Weintrauben und/oder getrocknete Feigen enthalten	3,0
2.2.4	Alkoholfreie Malzgetränke	3,0
2.2.5	Weizengluten, das nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	8,0
2.2.6	Trockenfrüchte	8,0
	— getrocknete Weintrauben (Korinthen, Rosinen und Sultaninen) und getrocknete Feigen	2,0
	— andere Trockenfrüchte	
2.2.7	Dattelsirup	15
2.2.8	Gerösteter Kaffee	3,0
	— geröstete Kaffeebohnen sowie gemahlener gerösteter Kaffee außer löslicher Kaffee	5,0
	— löslicher Kaffee (Instant-Kaffee)	
2.2.9	Wein (einschließlich Schaumwein, ausgenommen Likörwein und Wein mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol.-%) und Fruchtwein ⁽¹¹⁾	2,0 ⁽¹²⁾
2.2.10	Aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails ⁽¹³⁾	2,0 ⁽¹²⁾
2.2.11	Traubensaft, rekonstituiertes Traubensaftkonzentrat, Traubennektar, für den Endverbraucher in Verkehr gebrachter Traubenmost und für den Endverbraucher in Verkehr gebrachtes rekonstituiertes Traubenmostkonzentrat ⁽¹⁴⁾	2,0 ⁽¹²⁾
2.2.12	Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder und andere Beikost ⁽³⁾ ⁽⁷⁾	0,50
2.2.13	Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind ⁽³⁾ ⁽¹⁰⁾	0,50
2.2.14	Gewürze, einschließlich getrockneter Gewürze außer <i>Capsicum</i> spp.	15
	<i>Capsicum</i> spp. (getrocknete Früchte, ganz oder gemahlen, einschließlich Chili, Chilipulver, Cayennepfeffer und Paprika)	20
	Gewürzmischungen	15
2.2.15	Süßholz (<i>Glycyrrhiza glabra</i> , <i>Glycyrrhiza inflata</i> und andere Arten)	20
	— Süßholzwurzel, auch als Zutat in Kräutertees	80
	— Süßholzextrakt ⁽⁴²⁾ zur Verwendung in Lebensmitteln, insbesondere Getränken und Zuckerwaren	50
	— Lakritzwaren mit ≥ 97 % Süßholzextrakt bezogen auf die Trockenmasse	
	— andere Lakritzwaren	10,0

2.2.16	Getrocknete Kräuter	10,0
2.2.17	Ingwerwurzeln zur Verwendung in Kräutertees	15
	Eibischwurzeln, Löwenzahnwurzeln und Orangenblüten zur Verwendung in Kräutertees oder in Kaffee-Ersatz	20
2.2.18	Sonnenblumenkerne, Kürbiskerne, (Wasser-)Melonenkerne, Hanfsamen, Sojabohnen	5,0
2.2.19	Pistazien, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen	10,0
	Pistazien, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind	5,0
2.2.20	Kakaopulver	3,0“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1371 DER KOMMISSION**vom 5. August 2022****zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bulgarische, dänische, deutsche, estnische, finnische, französische, italienische, lettische, niederländische, portugiesische, schwedische, slowenische und tschechische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission ⁽²⁾ enthalten in Artikel 38 Absatz 6 bezüglich der angegebenen Zeitspanne und dessen, worauf sich diese Zeitspanne bezieht, einen Fehler, der die Bedeutung der Bestimmung verändert, oder eine Formulierung, die zu Missverständnissen führen kann.
- (2) Die bulgarische, dänische, deutsche, estnische, finnische, französische, italienische, lettische, niederländische, portugiesische, schwedische, slowenische und tschechische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (3) Die in dieser Durchführungsverordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der am 9. Februar 2022 abgegebenen Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 38 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 erhält folgende Fassung:

- (6) „(6) Abweichend von Absatz 5 Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beziehungsweise die zuständigen Behörden die in jenem Absatz genannten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 für die Verbrennung verwendet werden, als erfüllt betrachten.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1372 DER KOMMISSION**vom 5. August 2022****über befristete Maßnahmen gegen die Einschleppung in die Union sowie die Verbringung, Ausbreitung, Vermehrung und Freisetzung innerhalb der Union von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) ist nicht als Unionsquarantäneschädling, Schutzgebiet-Quarantäneschädling oder unionsgeregelter Nicht-Quarantäneschädling gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ⁽³⁾ gelistet.
- (2) Italien teilte der Kommission im Jahr 2016 mit, dass *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) in einem Reisanbaugebiet in Norditalien erstmals in seinem Hoheitsgebiet festgestellt wurde. Der Schädling wurde seitdem auch auf weiteren Reisfeldern festgestellt, wobei der stärkste Befall zu Ernteverlusten von bis zu 50 % des normalen Ertrags führte.
- (3) 2017 erließ Italien amtliche Maßnahmen gegen die weitere Einschleppung und Ausbreitung von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) in seinem Hoheitsgebiet. ⁽⁴⁾ *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) befällt hauptsächlich bewurzelte Pflanzen von *Oryza sativa* L., die in Erde angebaut wurden und zum Auspflanzen bestimmt sind. Der Schädling befällt auch andere Wirtspflanzen wie etwa Gerste, allerdings in geringerem Umfang als bewurzelte Pflanzen von *Oryza sativa* L.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (AbI. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

⁽⁴⁾ Misure d'emergenza per impedire la diffusione di *Meloidogyne graminicola* Golden & Birchfield nel territorio della Repubblica italiana. Decreto 6 luglio 2017, Gazzetta ufficiale della Repubblica Italiana. Serie generale n. 202, 30.8.2017.

- (4) Italien ist derzeit der einzige Mitgliedstaat mit einem bestätigten Auftreten von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield). Ausgehend von einer von Italien im Jahr 2018 durchgeführten Risikobewertung⁽⁷⁾ wird festgestellt, dass dieser Schädling die Kriterien gemäß Anhang I Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 erfüllt. Daher werden befristete Maßnahmen gegen diesen Schädling als notwendig erachtet. Bei diesen Maßnahmen sollten die wichtigsten Verbreitungswege wie zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, der Boden, Maschinen und Werkzeuge sowie eine durch Menschen unterstützte Übertragung berücksichtigt werden.
- (5) In einer bestimmten Region dieses Reisanbaugebiets Italiens gelangte man zu dem Ergebnis, dass *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) nicht mehr getilgt werden kann. Daher sollte es Italien gestattet werden, anstelle von Tilgungsmaßnahmen Maßnahmen zur Eindämmung des Schädlings in dieser Region anzuwenden. Ziel dieser Maßnahmen sollte es sein, den Befall durch *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) niedrig zu halten. Zeigen Erhebungen jedoch einen zunehmenden Befall durch *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield), so sollten Maßnahmen zur Tilgung dieses Schädlings ergriffen werden, um den Befall wieder zu verringern und die Ausbreitung zu verhindern.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten die breite Öffentlichkeit und die betroffenen Unternehmer über die Bedrohung durch *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) aufklären und von den ergriffenen Gegenmaßnahmen unterrichten, damit ein wirksames Vorgehen aller potenziell betroffenen Personen gewährleistet ist. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten das Bewusstsein für die Gefahr einer Verbreitung des Schädlings durch Schuhe und Fahrzeuge schärfen, da eine Verbreitung durch die allgemeine Bevölkerung meist auf diesem Wege erfolgt.
- (7) Es sollten Erhebungen in den abgegrenzten Gebieten und an Wirtspflanzen außerhalb dieser Gebiete durchgeführt werden, um ein etwaiges Auftreten von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) frühzeitig festzustellen und die Ausbreitung auf das übrige Gebiet der Union zu verhindern. Die Mitgliedstaaten sollten ausgehend von einer Bewertung des Risikos der Einschleppung von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) jährliche Erhebungen durchführen.
- (8) In Anbetracht der Belege aus Italien und angesichts der weiten Verbreitung von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) in Reis erzeugenden Drittländern ist es erforderlich zu überprüfen, ob für zum Anpflanzen bestimmte, bewurzelte Pflanzen von *Oryza sativa* L. vor ihrer Einfuhr in die Union in diesen Drittländern bestimmte Bedingungen erfüllt waren. Diese Bedingungen sollten insbesondere die Befallsfreiheit der Produktionsfläche oder des Erzeugungsorts, die durchzuführenden amtlichen Untersuchungen und die erforderlichen Erklärungen im Pflanzengesundheitszeugnis betreffen. Diese Bedingungen sind notwendig, um sicherzustellen, dass diese Pflanzen nicht von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) befallen sind.
- (9) Außerdem müssen zum Anpflanzen bestimmte, bewurzelte Pflanzen von *Oryza sativa* L. bei ihrem Eintreffen visuell untersucht und — falls sie Symptome von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) aufweisen — beprobt und auf diesen Schädling getestet werden, um festzustellen, ob ein Befall vorliegt.
- (10) Ferner sollten Maßnahmen für die Verbringung innerhalb der Union von bewurzelten Pflanzen von *Oryza sativa* L. mit Ursprung in der Union vorgesehen werden. Um ein geeignetes Maß an Pflanzenschutz zu gewährleisten, sollte die Verbringung dieser Pflanzen und des Bodens aus den abgegrenzten Gebieten in das übrige Gebiet der Union verboten werden.
- (11) Diese Verordnung sollte während eines angemessenen Zeitraums gelten, damit sie ebenso wie das Auftreten und die Ausbreitung von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) überprüft werden kann.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽⁷⁾ Schädlingsrisikoanalyse für *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) durch den Consiglio per la ricerca in agricoltura e l'analisi dell'economia agraria (CREA).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Verhinderung der Einschleppung in die Union sowie der Verbringung, Ausbreitung, Vermehrung und Freisetzung innerhalb der Union von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „der spezifizierte Schädling“ *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield);
2. „spezifizierte Pflanzen“ zum Anpflanzen bestimmte, bewurzelte Pflanzen, außer Saatgut, von *Oryza sativa* L., die in Erde angebaut wurden;
3. „Wirtspflanzen“ zum Anpflanzen bestimmte, bewurzelte Pflanzen der in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten, die in Erde angebaut wurden;
4. „durchwachsende Wirtspflanzen“ Wirtspflanzen, die an den Erzeugungsorten erscheinen, ohne dass sie angepflanzt wurden;
5. „spezifiziertes Saatgut“ Saatgut von *Oryza sativa* L.;
6. „spezifizierte Gegenstände“ Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und persönliche Ausrüstung, die bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpflanzung, Behandlung oder Ernte der Wirtspflanzen eingesetzt wurden;
7. „abgegrenztes Gebiet“ das aus einer Befallszone und einer Pufferzone bestehende Gebiet, das nach Feststellung des spezifizierten Schädlings eingerichtet wird;
8. „Befallszone“ eine Zone mit dem Feld oder den Feldern von *Oryza sativa* L., auf dem/denen sich Folgendes befindet:
 - a) alle Wirtspflanzen, die bekanntermaßen von dem spezifizierten Schädling befallen sind;
 - b) alle Wirtspflanzen mit Symptomen, die auf einen möglichen Befall mit dem spezifizierten Schädling hindeuten;
 - c) alle übrigen Pflanzen, bei denen der Verdacht auf einen Befall mit dem spezifizierten Schädling besteht oder ein Befall feststeht, einschließlich Pflanzen, die aufgrund ihrer Anfälligkeit für diesen Schädling und ihrer Nähe zu befallenen spezifizierten Pflanzen anfällig sind, oder von ihnen gezogene Pflanzen, sowie
 - d) Land, Erde oder andere Elemente, die von dem spezifizierten Schädling befallen sind oder wahrscheinlich befallen sein dürften;
9. „Pufferzone“ eine die Befallszone umgebende Zone mit einer Mindestbreite von 100 m;
10. „Fangpflanzenmethode“ die Methode, bei der bestimmte spezifizierte Pflanzen vorübergehend auf einem befallenen Feld angepflanzt werden, um den spezifizierten Schädling zu fangen, und später entfernt und vernichtet werden, um andere spezifizierte Pflanzen auf demselben Feld vor diesem Schädling zu schützen.

Artikel 3

Verbot der Einschleppung in die Union und der Verbringung innerhalb der Union

Der spezifizierte Schädling darf nicht in das Gebiet der Union eingeschleppt oder innerhalb des Gebiets der Union verbracht oder in diesem Gebiet gehalten, vermehrt oder freigesetzt werden.

Artikel 4

Einrichtung abgegrenzter Gebiete

- (1) Wird das Auftreten des spezifizierten Schädlings im Gebiet der Union bestätigt, so richtet jeder betroffene Mitgliedstaat unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet ein.

- (2) Wird das Auftreten des spezifizierten Schädlings in der Pufferzone bestätigt, so überprüft der betroffene Mitgliedstaat unverzüglich die Grenzen der Befallszone und der Pufferzone und ändert diese entsprechend.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Anzahl und die Lage der gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 für den spezifizierten Schädling eingerichteten abgegrenzten Gebiete mit.
- (4) Wird anlässlich der Erhebungen gemäß Artikel 8 der spezifizierte Schädling in einem abgegrenzten Gebiet über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr nachgewiesen, so kann das abgegrenzte Gebiet aufgehoben werden. In solchen Fällen unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon, dass das abgegrenzte Gebiet gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgehoben wurde.

Artikel 5

Tilgungsmaßnahmen

Der betroffene Mitgliedstaat wendet in dem/den abgegrenzten Gebiet/en alle folgenden Maßnahmen zur Tilgung des spezifizierten Schädlings an:

1. Die spezifizierten Pflanzen in der Befallszone werden auf kurz vor der Ernte stehenden Feldern entfernt und vernichtet. Die spezifizierten Pflanzen werden an Ort und Stelle oder an einem zu diesem Zweck benannten nahe gelegenen Ort innerhalb der Befallszone so vernichtet, dass sich der spezifizierte Schädling nicht ausbreitet.
2. Spezifiziertes Saatgut darf nicht ausgesät werden, und Wirtspflanzen dürfen in der Befallszone nicht angepflanzt werden.
3. Durchwachsende Wirtspflanzen werden regelmäßig entfernt.
4. Felder in der Befallszone werden mehr als 18 Monate lang ununterbrochen geflutet. Ist eine ununterbrochene Flutung nicht möglich, so wird die Fangpflanzenmethode oder eine andere Methode angewendet, die verhindert, dass der Schädling einen vollen Lebenszyklus durchläuft.
5. Spezifizierte Pflanzen, die bei der Fangpflanzenmethode eingesetzt werden, werden innerhalb von fünf Wochen nach dem Anpflanzen vernichtet.
6. Spezifizierte Gegenstände, die in einer Befallszone verwendet wurden, sind von Erde und Pflanzenresten zu reinigen, bevor sie auf die umliegenden Felder verbracht werden. Während der Reinigung ist eine Austragung der Rückstände aus dem befallenen Feld zu vermeiden.

Artikel 6

Eindämmungsmaßnahmen

- (1) In den in Anhang II aufgeführten abgegrenzten Gebieten wendet die zuständige Behörde alle folgenden Maßnahmen an, um den spezifizierten Schädling in diesen Gebieten einzudämmen und seine Ausbreitung außerhalb dieser Gebiete zu verhindern:
- a) Spezifiziertes Saatgut darf nur dann ausgesät und spezifizierte Pflanzen dürfen nur dann angepflanzt werden, wenn eine der folgenden Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt wurde:
 - i) ununterbrochenes Fluten während mindestens sechs Monaten seit der letzten Ernte;
 - ii) Fangpflanzenmethode, wobei spezifizierte Pflanzen innerhalb von fünf Wochen nach dem Anpflanzen vernichtet werden;
 - iii) Fruchtwechsel mit Nicht-Wirtspflanzen oder angebauten Wirtspflanzen der Gattung *Brassica* L. oder der Arten *Allium cepa* L., *Glycine max* (L.) Merr., *Hordeum vulgare* L., *Panicum miliaceum* L., *Sorghum bicolor* (L.) Moench, *Triticum aestivum* L. und *Zea mays* L., die für die Produktion von Zwiebeln, Gemüse oder Körnern für den Endverbraucher, außer für die Verwendung als zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, bestimmt sind.
 - b) Durchwachsende Wirtspflanzen werden regelmäßig entfernt.
 - c) Spezifizierte Gegenstände, die auf befallenen Feldern verwendet wurden, sind von Erde und Pflanzenresten zu reinigen, bevor sie auf die umliegenden Felder verbracht werden. Während der Reinigung ist eine Austragung der Rückstände aus dem befallenen Feld zu vermeiden.

(2) Ergibt die Erhebung, dass das Auftreten des spezifizierten Schädlings zugenommen hat, so wendet die zuständige Behörde in den jeweiligen abgegrenzten Gebieten die Maßnahmen gemäß Artikel 5 an.

Artikel 7

Sensibilisierung

In Bezug auf das/die abgegrenzte(n) Gebiet(e), in dem/denen die Tilgungsmaßnahmen gemäß Artikel 5 und die Eindämmungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 durchgeführt wurden, sensibilisiert der betreffende Mitgliedstaat die Öffentlichkeit für die Bedrohung durch den spezifizierten Schädling und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um seine weitere Ausbreitung außerhalb der abgegrenzten Gebiete zu verhindern. Er stellt sicher, dass die breite Öffentlichkeit und einschlägige Unternehmer über die Grenzen des/der abgegrenzten Gebiets/Gebiete, der Befallszone und der Pufferzone informiert sind.

Artikel 8

Erhebungen über den spezifizierten Schädling im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten führen jährlich in ihrem Hoheitsgebiet amtliche Erhebungen über das Auftreten des spezifizierten Schädlings auf Wirtspflanzen durch, wobei sie die Erhebungen betreffend die spezifizierten Pflanzen vorrangig behandeln. Diese Erhebungen erfolgen risikobasiert.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Ergebnisse der außerhalb der abgegrenzten Gebiete durchgeführten Erhebungen anhand der Muster in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1231 der Kommission ⁽⁶⁾.

(2) In abgegrenzten Gebieten überwacht der betreffende Mitgliedstaat, wie sich das Auftreten des spezifizierten Schädlings entwickelt. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen und verwendet dazu den Meldebogen in Anhang III.

(3) Diese Erhebungen umfassen visuelle Untersuchungen von Wirtspflanzen, Probenahmen von Wirtspflanzen mit Symptomen und gegebenenfalls von Wirtspflanzen ohne Symptome in der Nähe der Wirtspflanzen mit Symptomen sowie des Bodens. Das Wurzelsystem der beprobten Pflanzen wird auf Gallen des spezifizierten Schädlings überprüft.

(4) Neben den Wirtspflanzen mit Symptomen werden Bodenproben entnommen. Die Bodenproben werden aus einer Tiefe von 20-25 cm entnommen. Auf den überwachten Feldern werden die Bodenproben in einem rechteckigen Gitter entnommen, das das gesamte Feld abdeckt, wobei der Abstand zwischen den Proben 20 m Länge mal 5 m Breite nicht überschreiten darf. Bis zu einer Gesamtfläche von 1 ha beträgt die Probengröße 500 ml.

Artikel 9

Verbringung von spezifizierten Pflanzen, Erde, spezifiziertem Saatgut und spezifizierten Gegenständen

(1) Eine Verbringung der spezifizierten Pflanzen aus den abgegrenzten Gebieten ist verboten.

(2) Eine Verbringung von Erde innerhalb der abgegrenzten Gebiete, in denen in den letzten drei Jahren spezifizierte Pflanzen angebaut wurden, oder aus ihnen heraus ist verboten.

(3) Die Verbringung spezifizierten Saatguts innerhalb der abgegrenzten Gebiete oder aus ihnen heraus ist nur zulässig, wenn das Saatgut frei von Erde und Pflanzenresten ist.

(4) Die Verbringung spezifizierter Gegenstände aus den abgegrenzten Gebieten heraus ist nur zulässig, wenn sie gereinigt sind und als frei von Erde befunden werden.

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1231 der Kommission vom 27. August 2020 über das Format und die Anweisungen für die Jahresberichte zu den Ergebnissen der Erhebungen und über das Format für die Mehrjahresprogramme für Erhebungen sowie über die praktischen Modalitäten gemäß Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 280 vom 28.8.2020, S. 1).

Artikel 10

Einfuhr spezifizierter Pflanzen und spezifizierten Saatguts in die Union

Spezifizierte Pflanzen und spezifiziertes Saatgut mit Ursprung in Drittländern dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die zuständigen Behörden oder die Unternehmer unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörden alle folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Die spezifizierten Pflanzen, die an einem befallsfreien Erzeugungsort oder auf einer befallsfreien Produktionsfläche erzeugt wurden, werden an diesem Erzeugungsort oder auf dieser Produktionsfläche zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt für die Feststellung von Symptomen eines Befalls während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor der Ausfuhr amtlich inspiziert und als frei von dem spezifizierten Schädling befunden.
2. Es wurden amtliche Inspektionen zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt für die Feststellung von Symptomen eines Befalls während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor der Ausfuhr in einer Zone mit einer Breite von mindestens 100 m um den/die unter Nummer 1 genannten Erzeugungsort oder Produktionsfläche durchgeführt.
3. Alle spezifizierten Pflanzen in der Zone um den befallsfreien Erzeugungsort oder die befallsfreie Produktionsfläche, die bei diesen Inspektionen Symptome eines Befalls aufwiesen, wurden sofort vernichtet.
4. Den spezifizierten Pflanzen liegt ein Pflanzengesundheitszeugnis bei, das gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ einen der folgenden Vermerke enthält:
 - a) „Die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes der spezifizierten Pflanzen hat dieses Land gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von dem spezifizierten Schädling anerkannt.“
 - b) „Die spezifizierten Pflanzen stammen aus einem befallsfreien Gebiet, wie die nationale Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes dieses betreffenden Gebiets im Hinblick auf den spezifizierten Schädling nach den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen festgestellt hat. Der Name des befallsfreien Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort‘ in das Pflanzengesundheitszeugnis eingetragen.“
 - c) „Die spezifizierten Pflanzen wurden an einem befallsfreien Erzeugungsort oder auf einer befallsfreien Produktionsfläche erzeugt, wie die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes im Hinblick auf den spezifizierten Schädling im Einklang mit den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen (Anforderungen an die Einrichtung schadorganismusfreier Erzeugungsorte und schadorganismusfreier Produktionsflächen. ISPM Nr. 10 (1999), Rom, IPPC, FAO 2016) festgestellt hat, und sie wurden nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1372 der Kommission (*) erzeugt.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1372 der Kommission vom 5. August 2022 über befristete Maßnahmen gegen die Einschleppung in die Union sowie die Verbringung, Ausbreitung, Vermehrung und Freisetzung innerhalb der Union von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) (Abl. L 206 vom 8.8.2022, S. 16).“

5. Das Pflanzengesundheitszeugnis, das spezifiziertem Saatgut mit Ursprung in Drittländern beiliegt, enthält unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk, dass das Saatgut frei von Erde und Pflanzenresten ist.

Artikel 11

Beprobung und Untersuchung spezifizierter Pflanzen mit Symptomen des spezifizierten Schädlings

Spezifizierte Pflanzen, die aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und bei einer visuellen Inspektion Symptome des spezifizierten Schädlings aufweisen, werden beprobt und auf das Auftreten dieses Schädlings untersucht.

*Artikel 12***Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Liste der Wirtspflanzen im Sinne von Artikel 2 Nummer 3

Gattung oder Art

Ageratum conyzoides L.
Alisma plantago L.
Allium cepa L.
Alopecurus L.
Amaranthus spinosus L.
Amaranthus viridis L.
Avena sativa L.
Beta vulgaris L.
Brassica L.
Capsicum annuum L.
Centella asiatica (L.) Urb.
Colocasia esculenta (L.) Schott
Coriandrum sativum L.
Cucumis sativus L.
Cymbopogon citratus (DC.) Stapf
Cynodon dactylon (L.) Pers.
Cyperus compressus L.
Cyperus difformis L.
Cyperus iria L.
Cyperus rotundus L.
Dactyloctenium aegyptium (L.) Willd.
Digitaria filiformis (L.) Köler
Digitaria sanguinalis (L.) Scop.
Echinochloa colona (L.) Link
Echinochloa crus-galli (L.) P. Beauv.
Eclipta prostrata (L.) L.
Eleusine coracana (L.) Gaertn.
Eleusine indica (L.) Gaertn.
Fimbristylis dichotoma var. *pluristriata* (C.B. Clarke) Napper
Gamochoaeta coarctata (L.) Cabrera
Glycine max (L.) Merr.
Heteranthera reniformis Ruiz & Pav.
Hordeum vulgare L.
Hydrilla Rich.
Impatiens balsamina L.
Imperata cylindrica (L.) Raeusch.

Kyllinga brevifolia Rottb.
Lactuca sativa L.
Ludwigia L.
Melilotus albus Medik.
Murdannia keisak (Hassk.) Hand.-Mazz.
Musa L.
Oryza sativa L.
Oxalis corniculata L.
Panicum L.
Pennisetum glaucum (L.) R. Br.
Pisum sativum L.
Poa annua L.
Portulaca oleracea L.
Ranunculus L.
Saccharum officinarum L.
Schoenoplectus articulatus (L.) Palla
Schoenoplectiella articulata (L.) Lye
Setaria italica (L.) P. Beauv.
Solanum lycopersicum L.
Solanum melongena L.
Solanum nigrum L.
Solanum sisymbriifolium Lam.
Solanum tuberosum L.
Sorghum bicolor (L.) Moench
Spergula arvensis L.
Spinacia oleracea L.
Stellaria media (L.) Vill.
Trifolium repens L.
Triticum aestivum L.
Urena lobata L.
Vicia faba L.
Zea mays L.

ANHANG II

Abgegrenzte Gebiete gemäß Artikel 6**Italien**

Liste der in abgegrenzten Gebieten in Italien gelegenen Kommunen

Region	Provinz	Kommunen
Lombardei	Pavia	Alagna, Carbonara al Ticino, Cilavegna, Dorno, Gambolò, Garlasco, Gropello Cairoli, Linarolo, Parona, Pieve Albignola, Sannazzaro de' Burgondi, Scaldasole, Sommo, Tromello, Trovo, Vigevano, Villanova d'Ardenghi, Zerbolò, Zinasco
Piedmont	Biella	Castelletto Cervo, Giffenga, Mottalciata
Piedmont	Vercelli	Buronzo

In Spalte 4: Geben Sie das Vorgehen an: Tilgung (T), Eindämmung (E). Bitte fügen Sie so viele Zeilen wie erforderlich ein, je nach Anzahl der AG pro Schädling und des Vorgehens auf diesen Flächen.

In Spalte 5: Geben Sie die Zone des AG an, in der die Erhebung durchgeführt wurde; fügen Sie so viele Zeilen wie nötig ein: Befallszone (BZ) oder Pufferzone (PZ), jeweils in einer eigenen Zeile. Geben Sie, sofern zutreffend, die Fläche der BZ an, auf der die Erhebung durchgeführt wurde (z. B. im Umkreis von mindestens 20 km um die PZ, um Baumschulen usw.), jeweils in einer eigenen Zeile.

In Spalte 6: Geben Sie die Nummer und Beschreibung der Orte der Erhebung an; wählen Sie dazu einen der folgenden Einträge für die Beschreibung aus:

1. Im Freien (Produktionsfläche): 1.1. auf freiem Feld (Acker, Weide); 1.2. Obstgarten/Weinberg; 1.3. Baumschule; 1.4. Wald.
2. Im Freien (andere): 2.1. Privatgärten; 2.2. öffentliche Orte; 2.3. Schutzgebiet; 2.4. Wildpflanzen außerhalb von Schutzgebieten; 2.5. andere Orte, mit Angabe des jeweiligen Falls (z. B. Gartenfachmarkt, gewerbliche Standorte, an denen Holzverpackungsmaterial verwendet wird, Holzindustrie, Feuchtgebiete, Bewässerungs- und Entwässerungsnetz usw.).
3. Unter physisch abgeschlossenen Bedingungen: 3.1. Gewächshaus; 3.2. privates Anwesen, ausgenommen Gewächshaus; 3.3. öffentlicher Ort, ausgenommen Gewächshaus; 3.4. andere Orte, mit Angabe des jeweiligen Falls (z. B. Gartenfachmarkt, gewerbliche Standorte, an denen Holzverpackungsmaterial verwendet wird, Holzindustrie).

In Spalte 7: Geben Sie die Risikogebiete an, die anhand der Biologie des Schädlings/der Schädlinge, des Vorhandenseins von Wirtspflanzen, der ökologisch-klimatischen Bedingungen und der Risikostandorte ermittelt wurden.

In Spalte 8: Geben Sie an, welche der Risikogebiete aus Spalte 7 in der Erhebung erfasst wurden.

In Spalte 9: Geben Sie Pflanzen, Früchte, Samen, Boden, Verpackungsmaterial, Holz, Maschinen, Fahrzeuge, Wasser oder Sonstiges mit Erläuterung des jeweiligen Falls an.

In Spalte 10: Geben Sie die Liste der Pflanzenarten/Pflanzengattungen an, die Gegenstand der Erhebung waren. Verwenden Sie eine Zeile je Pflanzenart/Pflanzengattung, wenn dies entsprechend den spezifischen gesetzlichen Anforderungen an die Schädlingserhebung erforderlich ist.

In Spalte 11: Geben Sie die Monate des Jahres an, in denen die Erhebung durchgeführt wurde.

In Spalte 12: Machen Sie entsprechend den spezifischen gesetzlichen Anforderungen für die einzelnen Schädlinge nähere Angaben zur Erhebung. Geben Sie „N/Z“ an, wenn die in bestimmten Spalten zu machenden Angaben entfallen.

In den Spalten 13 und 14: Geben Sie die Ergebnisse an und nennen Sie gegebenenfalls die in den jeweiligen Spalten vorliegenden Informationen. „Unklar“ sind jene Proben, deren Untersuchung aufgrund unterschiedlicher Faktoren (z. B. Ergebnis unter der Nachweisgrenze, Probe nicht bearbeitet oder nicht identifiziert, alte Probe usw.) ergebnislos geblieben ist.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1373 DER KOMMISSION**vom 5. August 2022****zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁾ eine Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellt.
- (3) Am 21. Februar 2020 beantragte das Unternehmen Nemysis Limited (im Folgenden der „Antragsteller“) bei der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 die Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Union von Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat (im Folgenden „IHAT“ — Iron Hydroxide Adipate Tartrate) als für die allgemeine Bevölkerung ohne Säuglinge und Kleinkinder bestimmtes neuartiges Lebensmittel zur Verwendung als Eisenquelle in Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ in Form von Kapseln in Mengen von bis zu 100 mg/Tag, was einer Menge von bis zu 36 mg Eisen (Fe) pro Tag entspricht. Der Antragsteller gab im Antrag an, dass es sich bei dem technisch hergestellten Nanomaterial IHAT um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer viii der Verordnung (EU) 2015/2283 handle.
- (4) Am 21. Februar 2020 beantragte der Antragsteller ferner bei der Kommission den Schutz geschützter Daten für einen In-vitro-Mikronukleustest an Säugetierzellen ⁽⁴⁾, einen In-vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen anhand des Thymidin-Kinase-Gens ⁽⁵⁾ und eine 90-Tage-Toxizitätsstudie mit oraler Verabreichung an Nagetiere ⁽⁶⁾, die zur Stützung des Antrags vorgelegt wurden.
- (5) Am 3. Juli 2020 ersuchte die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) um eine Bewertung von IHAT als neuartiges Lebensmittel.
- (6) Am 27. Oktober 2021 nahm die Behörde gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2015/2283 ihr wissenschaftliches Gutachten „Safety of Iron Hydroxide Adipate Tartrate as a Novel food pursuant to Regulation (EU) 2015/2283 and as a source of iron in the context of Directive 2002/46/EC“ ⁽⁷⁾ an.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

⁽³⁾ Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).

⁽⁴⁾ Nemysis Limited (2019, unveröffentlicht).

⁽⁵⁾ Nemysis Limited (2019, unveröffentlicht).

⁽⁶⁾ Nemysis Limited (2019, unveröffentlicht).

⁽⁷⁾ EFSA Journal 2021;19(12):6935.

- (7) In ihrem wissenschaftlichen Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass IHAT unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen in Mengen von höchstens 100 mg/Tag für die vorgeschlagenen Zielgruppen sicher ist und dass es sich dabei um eine Quelle handelt, aus der Eisen bioverfügbar ist. In diesem Gutachten stellte die Behörde jedoch fest, dass dadurch, dass sie keine zulässige Höchstaufnahmemenge festgesetzt hatte, die Eisenaufnahme aus Nahrungsergänzungsmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, die von den Mitgliedstaaten für die Bevölkerung festgesetzten Richtwerte überschreiten könnte und dass die kombinierte Eisenaufnahme aus Nahrungsergänzungsmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, und über die Grundernährung hoch wäre. In Anbetracht der Erwägungen der Behörde sowie der zentralen Rolle von Eisen für die Physiologie, das Wachstum und die Entwicklung des Menschen, insbesondere in den frühen Lebensphasen, wie auch der eher schwierigen Abgrenzung zwischen einer positiven und einer gesundheitsschädlichen Wirkung von Eisen abhängig von den Aufnahmemengen vertritt die Kommission die Auffassung, dass nach dem Vorsorgeprinzip vorzugehen ist.
- (8) Die Kommission hat den Antragsteller daher ersucht, die in seinem Antrag vorgeschlagenen IHAT-Mengen (Mengen von bis zu 100 mg/Tag entsprechend bis zu 36 mg Eisen (Fe) pro Tag für die allgemeine Bevölkerung ohne Säuglinge und Kleinkinder) zu überdenken. In Reaktion auf das Ersuchen der Kommission hat der Antragsteller seinen Antrag abgeändert und für die Verwendung von IHAT in Nahrungsergänzungsmitteln, die für Erwachsene bestimmt sind, Mengen von höchstens 100 mg/Tag und eine Beschränkung der entsprechenden Eisenmengen auf bis zu 30 mg Fe/Tag vorgeschlagen und in Nahrungsergänzungsmitteln, die für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, ausgenommen Kinder unter 4 Jahren, bestimmt sind, Mengen von höchstens 50 mg IHAT/Tag und eine Beschränkung der entsprechenden Eisenmengen auf bis zu 14 mg Fe/Tag. Der Antragsteller teilte ferner mit, dass er die IHAT-Mengen in Nahrungsergänzungsmitteln, die in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden, anpassen werde, um die entsprechenden Höchstmengen an Eisen auf die Richtwerte zu begrenzen, die der betreffende Mitgliedstaat für die jeweilige Altersgruppe festgesetzt hat. Nach Dafürhalten der Kommission genügen die überarbeiteten Verwendungen den Anforderungen an das Inverkehrbringen von IHAT gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283.
- (9) Der Eintrag für IHAT als neuartiges Lebensmittel in der Unionsliste neuartiger Lebensmittel sollte die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2283 genannten Informationen enthalten.
- (10) In dem genannten wissenschaftlichen Gutachten vertrat die Behörde die Auffassung, dass der Verzehr von Nahrungsergänzungsmitteln mit 100 mg IHAT bei Personen im Alter von 10 Jahren oder jünger, die zuvor durch Hautkontakt gegenüber Nickel sensibilisiert wurden, infolge des Vorhandenseins von Nickel im neuartigen Lebensmittel allergische Reaktionen im Zusammenhang mit einer Dermatitis auslösen kann, da die Nickelaufnahme aus dem neuartigen Lebensmittel keine Sicherheitsmarge für die Exposition hinsichtlich der Nickelaufnahme zur Folge hat, die nach Auffassung der Behörde bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im oberen 95. Perzentil der lebensmittelbedingten Nickelexposition nur mit einem geringen Gesundheitsrisiko verbunden ist⁽⁸⁾. Angesichts der Änderung der vorgeschlagenen Verwendungen des neuartigen Lebensmittels in Mengen von höchstens 50 mg IHAT/Tag in Nahrungsergänzungsmitteln, die für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, ausgenommen Kinder unter 4 Jahren, bestimmt sind, wird die Nickelaufnahme aus dem neuartigen Lebensmittel entweder über oder nahe an der Sicherheitsmarge für die Exposition liegen, die nach Auffassung der Behörde mit einem geringen Gesundheitsrisiko verbunden ist, und wird nicht signifikant zur Gesamtaufnahme von Nickel aus Lebensmitteln und Trinkwasser beitragen. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen und des inhärenten Vorsichtsprinzips bei der Bewertung der Aufnahme durch die Behörde, die aus der lebensmittelbedingten Exposition im 95. Perzentil abgeleitet hat, dass die Sicherheitsmarge für die Exposition gegenüber Nickel mit einem geringen Gesundheitsrisiko verbunden ist, ist es nach Dafürhalten der Kommission unwahrscheinlich, dass sich das Risiko allergischer Reaktionen in Form einer Kontaktdermatitis in dieser Altersgruppe real manifestiert. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass keine Kennzeichnungsanforderung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/2283 in Bezug auf die Allergenizität erforderlich ist.
- (11) Die Behörde vertrat in ihrem wissenschaftlichen Gutachten ferner die Auffassung, dass ihre Schlussfolgerung in Bezug auf die Sicherheit von IHAT und die Bioverfügbarkeit von Eisen eng mit den spezifischen physikalisch-chemischen Eigenschaften, der Partikelgrößenverteilung und dem Agglomerationsprofil des neuartigen Lebensmittels zusammenhängt, das durch die kombinierte Wirkung der Wahl der Kapselform für die das neuartige Lebensmittel enthaltenden Nahrungsergänzungsmittel sowie der Abwesenheit anderer Stoffe als Adipat, Tartrat und Natriumchlorid, die bei der Herstellung von IHAT verwendet werden, erreicht wird. Daher vertrat die Behörde die Auffassung, dass das Sicherheitsprofil des neuartigen Lebensmittels und die Bioverfügbarkeit der Nährstoffquelle beeinträchtigt sein können und im Einzelfall zu bewerten sind, wenn Nahrungsergänzungsmittel in anderen Darreichungsformen (z. B. Tabletten, Pastillen, Pulver in Beuteln, Gummitabletten, Sirups usw.) einzeln oder zusammen mit Adipat, Tartrat und Natriumchlorid oder mit anderen Stoffen als Adipat, Tartrat und Natriumchlorid verwendet werden oder wenn in Nahrungsergänzungsmitteln in Kapselform andere Stoffe verwendet werden. Daher sollten, wenn Nahrungsergänzungsmittel in anderen Darreichungsformen (z. B. Tabletten, Pastillen, Pulver in Beuteln, Gummitabletten, Sirups usw.) zusammen mit Adipat, Tartrat und Natriumchlorid oder zusammen mit anderen Stoffen verwendet werden oder wenn in Nahrungsergänzungsmitteln in Kapselform, die das neuartige Lebensmittel enthalten, andere Stoffe verwendet werden, die Partikelgrößenverteilung und der Agglomerationszustand des neuartigen Lebensmittels den genehmigten Spezifikationen entsprechen, und die Bioverfügbarkeit des Eisens sollte der von der Behörde in ihrem wissenschaftlichen Gutachten bewerteten Bioverfügbarkeit entsprechen.

⁽⁸⁾ EFSA Journal 2020;18(11):6268.

- (12) Die Behörde hat in ihrem wissenschaftlichen Gutachten erklärt, dass sich ihre Schlussfolgerung zur Sicherheit des neuartigen Lebensmittels auf die in den Antragsunterlagen des Antragstellers enthaltenen wissenschaftlichen Daten des In-vitro-Mikronukleustests an Säugetierzellen, des In-vitro-Genmutationstests an Säugetierzellen anhand des Thymidin-Kinase-Gens sowie der 90-Tage-Toxizitätsstudie mit oraler Verabreichung an Nagetiere stützt, ohne die sie keine Bewertung des neuartigen Lebensmittels hätte vornehmen und keine Schlussfolgerung hätte ziehen können.
- (13) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, seine Begründung für die Beantragung des Schutzes dieser Studien sowie für seinen Antrag auf ausschließlichen Anspruch auf ihre Nutzung gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/2283 weiter auszuführen.
- (14) Der Antragsteller hat erklärt, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung Schutzrechte an den wissenschaftlichen Daten des In-vitro-Mikronukleustests an Säugetierzellen, des In-vitro-Genmutationstests an Säugetierzellen anhand des Thymidin-Kinase-Gens und der 90-Tage-Toxizitätsstudie mit oraler Verabreichung an Nagetiere sowie das ausschließliche Recht auf deren Nutzung hielt und dass daher Dritte nicht rechtmäßig auf diese Daten zugreifen oder diese nutzen können.
- (15) Die Kommission hat alle vom Antragsteller vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass er die Erfüllung der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 festgelegten Anforderungen hinreichend belegt hat. Daher sollten die wissenschaftlichen Daten des In-vitro-Mikronukleustests an Säugetierzellen, des In-vitro-Genmutationstests an Säugetierzellen anhand des Thymidin-Kinase-Gens sowie der 90-Tage-Toxizitätsstudie mit oraler Verabreichung an Nagetiere gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 geschützt werden. Dementsprechend sollte es für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung nur dem Antragsteller gestattet sein, IHAT in der Union in Verkehr zu bringen.
- (16) Die Beschränkung der Zulassung von IHAT und der Nutzung der in den Antragsunterlagen enthaltenen wissenschaftlichen Daten ausschließlich zugunsten des Antragstellers hindert spätere Antragsteller jedoch nicht daran, eine Genehmigung für das Inverkehrbringen desselben neuartigen Lebensmittels zu beantragen, sofern der Antrag auf rechtmäßig erlangten Informationen basiert, die eine Zulassung stützen.
- (17) Bei IHAT handelt es sich um ein technisch hergestelltes Nanomaterial im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2015/2283. Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ sollte das neuartige Lebensmittel daher im Zutatenverzeichnis der Lebensmittel, die es enthalten, mit der nachgestellten Angabe „Nano“ in Klammern eindeutig aufgeführt werden.
- (18) IHAT sollte in die Unionsliste neuartiger Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen werden. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (19) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat darf in der Union in Verkehr gebracht werden.

Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat wird in die Unionsliste neuartiger Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.

- (2) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte neuartige Lebensmittel darf für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 28. August 2022 ausschließlich vom Unternehmen „Nemysis Limited“⁽¹⁰⁾ in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält eine Zulassung für dieses neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die gemäß Artikel 3 geschützten wissenschaftlichen Daten oder mit Zustimmung von „Nemysis Limited“.

Artikel 3

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen wissenschaftlichen Daten, die die Bedingungen des Artikels 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 erfüllen, dürfen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung nicht ohne Zustimmung von „Nemysis Limited“ zugunsten eines späteren Antragstellers verwendet werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁰⁾ Anschrift: Suite 4.01 Ormond Building, 31-36 Ormond Quay Upper, Arran Quay, Dublin 7, D07 F6DC Dublin, Irland.

ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	Datenschutz
„Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat (Nano)‘.		Zugelassen am 28.8.2022. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Nemysis Limited, Suite 4.01 Ormond Building, 31-36 Ormond Quay Upper, Arran Quay, Dublin 7, D07 F6DC, Dublin, Irland. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel ‚Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat‘ nur von Nemysis Limited in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Nemysis Limited. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 28.8.2027“
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	≤ 100 mg/Tag (≤ 30 mg Fe/Tag)			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, ausgenommen Kinder unter 4 Jahren	≤ 50 mg/Tag (≤ 14 mg Fe/Tag)	Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese nicht von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren/Kindern unter 4 Jahren (*) verzehrt werden sollten. (*) Je nach der Altersgruppe, für die das Nahrungsergänzungsmittel bestimmt ist.		

2. In Tabelle 2 (Spezifikationen) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation	
„Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat	<p>Beschreibung/Definition:</p> <p>Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat (IHAT — Iron Hydroxide Adipate Tartrate) ist ein geruchloses technisch hergestelltes Nanomaterial in Pulverform, das wasserunlöslich ist und durch eine chemische Synthese hergestellt wird, die mehrere Schritte einschließlich Säure-Basen-Reaktion, Ausfällung, Filtration und Trocknung umfasst.</p> <p>Die Nahrungsergänzungsmittel, die das neuartige Lebensmittel enthalten, werden in Form von Kapseln hergestellt. Überschüssiges Adipat, Tartrat und Natriumchlorid werden in Mengen, die beim Herstellungsprozess anfallen, dazu verwendet, IHAT stabil zu machen und die zulässige Partikelgrößenverteilung zu gewährleisten. Wenn andere Darreichungsformen von Nahrungsergänzungsmitteln (z. B. Tabletten, Pastillen, Pulver in Beuteln, Gummitabletten, Sirups usw.) zusammen mit Adipat, Tartrat und Natriumchlorid oder zusammen mit anderen Stoffen verwendet werden oder wenn in Nahrungsergänzungsmitteln in Kapselform, die das neuartige Lebensmittel enthalten, andere Stoffe verwendet werden, ist sicherzustellen, dass die zulässige Partikelgrößenverteilung von IHAT erhalten bleibt.</p>	
	<p>Gebräuchliche Bezeichnung</p>	Eisenoxohydroxid-Adipat-Tartrat
	<p>Sonstige Bezeichnungen</p>	Eisenhydroxid-Adipat-Tartrat, Eisenoxyhydroxid-Adipat-Tartrat
	<p>Handelsbezeichnung</p>	IHAT
	<p>CAS-Nummer</p>	2460638-28-0
	<p>Chemische Formel (berechnet)</p>	$\text{FeO}_m(\text{OH})_n(\text{H}_2\text{O})_x(\text{C}_4\text{H}_6\text{O}_6)_y(\text{C}_6\text{H}_{10}\text{O}_4)_z$ <p>wobei Folgendes gilt: <i>m</i> und <i>n</i> sind nach akzeptierter Praxis für Eisen(III)-oxohydroxide undefiniert (*)</p> <p><i>x</i> = 0,28-0,88 <i>x</i> = 0,78-1,50 <i>x</i> = 0,04-0,19</p> <p>Weinsäure (C₄H₆O₆) und Adipinsäure (C₆H₁₀O₄) liegen in ihrer protonierten Form vor.</p>
	<p>Molekulargewicht</p>	Durchschnittliches Molekulargewicht: 35 803,4 Da (Unter- und Obergrenze: 27 670,5-45 319,4 Da)
	<p>Merkmale/Zusammensetzung:</p> <p>Physikalisch/chemisch</p> <p>Eisen (in % der Trockenmasse): 24,0-36,0 Adipat: (in % der Trockenmasse): 1,5-4,5 Tartrat: (in % der Trockenmasse): 28,0-40,0 Wassergehalt (%): 10,0-21,0 Natrium (in % der Trockenmasse): 9,0-11,0 Chlorid (in % der Trockenmasse): 2,6-4,2</p>	

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	<p>Phasenverteilung Löslich (%): 2,0-4,0 Nano (%): 92,0-98,0 Mikro (%): 0,0-3,0</p> <p>Primärpartikelgröße Mediandurchmesser ⁽¹⁾: 1,5-2,3 nm Mittlerer Durchmesser ⁽¹⁾: 1,8-2,8 nm Dv(10) ⁽²⁾: 1,5-2,5 nm Dv(50) ⁽²⁾: 2,5-3,5 nm Dv(90) ⁽²⁾: 5,0-6,0 nm</p> <p>Schwermetalle Arsen: < 0,80 mg/kg Nickel: < 50,0 mg/kg</p> <p>Lösungsmittelreste Ethanol: < 500 mg/kg</p> <p>Mikrobiologische Kriterien Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 10 KBE/g Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 10 KBE/g</p>
<p>(*) Cornell RM und Schwertmann U, 2003. The Iron Oxides: Structure, Properties, Reactions, Occurrences and Uses. Zweite Ausgabe. Wiley. https://doi.org/10.1002/3527602097. ⁽¹⁾ Zahlenbasiert (mittels Transmissionselektronenmikroskopie (TEM)); ⁽²⁾ Volumenbasiert (hydrodynamischer Durchmesser mittels dynamischer Lichtstreuung (DLS)); KBE: koloniebildende Einheiten.“</p>	

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1374 DER KOMMISSION**vom 5. August 2022****zur Zulassung von Kaliumdiformiat als Futtermittelzusatzstoff für entwöhnte Ferkel, Mastschweine und Sauen sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 333/2012****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung.
- (2) Kaliumdiformiat wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 333/2012 der Kommission ⁽²⁾ für die Dauer von zehn Jahren als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung von Kaliumdiformiat als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt. Später zog der Antragsteller den Antrag für alle Tierarten außer für entwöhnte Ferkel, Mastschweine und Sauen zurück.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gelangte in ihrem Gutachten vom 27. Januar 2022 ⁽³⁾ zu dem Schluss, der Antragsteller habe den Nachweis erbracht, dass der Zusatzstoff die Zulassungsbedingungen erfüllt. Die Behörde stellte außerdem fest, dass Kaliumdiformiat keine schädlichen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Sicherheit der Verbraucher oder die Umwelt hat. Des Weiteren kam sie zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff augenreizend ist; allerdings konnte sie keine Schlussfolgerung hinsichtlich des Potenzials des Zusatzstoffs ziehen, hautreizend oder als Inhalations- oder Hautallergen zu wirken. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere bei Verwendern des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methoden zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) Die Bewertung von Kaliumdiformiat hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Zulassung für diesen Zusatzstoff verlängert werden.
- (6) Infolge der Verlängerung der Zulassung von Kaliumdiformiat als Futtermittelzusatzstoff sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 333/2012 aufgehoben werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 333/2012 der Kommission vom 19. April 2012 zur Zulassung der Zubereitung Kaliumdiformiat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 492/2006 (AbL. L 108 vom 20.4.2012, S. 3).

⁽³⁾ EFSA Journal 2022;20(3):7167.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zulassung für den im Anhang beschriebenen Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Konservierungsstoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 333/2012 wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsmaßnahmen

(1) Der im Anhang beschriebene Stoff und die diesen Stoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 28. Februar 2023 gemäß den vor dem 28. August 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Misch- und Einzelfuttermittel, die den im Anhang beschriebenen Stoff enthalten und vor dem 28. August 2023 gemäß den vor dem 28. August 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

(3) Misch- und Einzelfuttermittel, die den im Anhang beschriebenen Stoff enthalten und vor dem 28. August 2024 gemäß den vor dem 28. August 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Konservierungsstoffe.								
1a237a	Kaliumdiformiat	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i></p> <p>Kaliumdiformiat: 50 ± 5 % Flüssig (50:50 mit Wasser verdünnt)</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i></p> <p>Kaliumdiformiat C₂H₃O₄K CAS-Nr.: 20642-05-1 Einecs-Nr.: 243-934-6</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p><i>Analysemethode (1):</i></p> <p>Zur Bestimmung von Kaliumdiformiat (als Gesamtameisensäure) im Futtermittelzusatzstoff, in den Vormischungen und in den Futtermitteln:</p> <p>— Ionenchromatografie mit Leitfähigkeitsdetektion (IC-CD) — EN 17294</p> <p>Zur Bestimmung von Kalium im Futtermittelzusatzstoff:</p> <p>— Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) — EN ISO 6869 oder</p>	Sauen		—	12 000	<p>1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben.</p> <p>2. Nur zugelassen in rohem Fisch und Fischnebenprodukten zu Fütterungszwecken mit einem Höchstgehalt von 9 000 mg Kaliumdiformiat als Wirkstoff pro kg rohem Fisch.</p> <p>3. Der Gehalt an Kaliumdiformiat darf bei entwöhnten Ferkeln und Mastschweinen höchstens 6 000 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % und bei Sauen höchstens 12 000 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % betragen, sowohl bei Verwendung allein als Konservierungsstoff als auch bei Verwendung in Kombination mit anderen Kaliumdiformiatquellen.</p> <p>4. Die Mischung verschiedener Quellen von Ameisensäure darf in Alleinfuttermitteln für entwöhnte Ferkel, Mastschweine und Sauen den zulässigen Höchstgehalt von 10 000 mg/kg Alleinfuttermittel nicht überschreiten.</p>	28.8.2032
			Entwöhnte Ferkel und Mastschweine		—	6 000		

		<p>— Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES) — EN 15510</p>				<p>5. In die Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff, die Vormischungen und die entsprechenden Futtermittel für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Die gleichzeitige Verwendung verschiedener organischer Säuren oder ihrer Salze ist nicht zulässig, wenn für eine(s) oder mehrere davon der zulässige Höchstgehalt erreicht oder nahezu erreicht ist.“</p> <p>6. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Augen-, Haut- und Atemschutz, zu verwenden.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1375 DER KOMMISSION**vom 5. August 2022****zur Verweigerung der Zulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff der Funktionsgruppe „Antioxidationsmittel“ und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/962****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 müssen Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden, und es sind die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung einer solchen Zulassung darin festgelegt. Artikel 10 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) Ethoxyquin wurde mit der Richtlinie 70/524/EWG unbefristet als Futtermittelzusatzstoff zur Verwendung für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Zusatzstoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Neubewertung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt und die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) merkte in ihrem Gutachten vom 21. Oktober 2015 ⁽³⁾ an, dass sie keine Schlussfolgerungen über die Wirksamkeit und Sicherheit des Zusatzstoffs Ethoxyquin für Tiere, Verbraucher und die Umwelt ziehen könne, da der Antragsteller insgesamt nicht genügend Daten vorgelegt habe. Insbesondere war keine Schlussfolgerung über die nicht vorhandene Genotoxizität des Metaboliten Ethoxyquinquinonimin möglich, und es wurden Bedenken hinsichtlich der möglichen Mutagenität der Verunreinigung *p*-Phenetidin geäußert. Folglich war nicht nachgewiesen worden, dass der Zusatzstoff Ethoxyquin keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat. Daher wurde die bestehende Zulassung des Zusatzstoffs Ethoxyquin mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/962 der Kommission ⁽⁴⁾ ausgesetzt.
- (5) Die Zulassung des Zusatzstoffs Ethoxyquin wurde ausgesetzt, bis der Antragsteller weitere Daten vorgelegt hat und diese gemäß einem Zeitplan, in dem die erforderlichen durchzuführenden Untersuchungen aufgelistet werden, bewertet wurden. Laut diesem Zeitplan hätten die Ergebnisse der letzten dieser Untersuchungen spätestens im Juli 2018 verfügbar sein sollen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (AbL. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

⁽³⁾ EFSA Journal 2015;13(11):4272.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/962 der Kommission vom 7. Juni 2017 zur Aussetzung der Zulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und Tierkategorien (AbL. L 145 vom 8.6.2017, S. 13).

- (6) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/962 ist die Aussetzungsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2022 sowie in jedem Fall nach Annahme eines nicht befürwortenden Gutachtens der Behörde zur Sicherheit und Wirksamkeit des Zusatzstoffs Ethoxyquin zu überprüfen.
- (7) Seit der Annahme des Gutachtens der Behörde vom 21. Oktober 2015 übermittelte der Antragsteller der Kommission am 11. März 2016, am 15. Dezember 2017, am 20. April 2018 und am 23. Juni 2021 nacheinander mehrere Pakete ergänzender Daten, die an die Behörde weitergeleitet wurden. Weitere ergänzende Daten wurden der Behörde im Rahmen der Datenbewertung sowie am 24. September 2020 vom Antragsteller übermittelt.
- (8) Am 27. Januar 2022 nahm die Behörde im Anschluss an die Bewertung der vom Antragsteller übermittelten ergänzenden Daten ein Gutachten^(?) an, in dem insbesondere den geänderten Spezifikationen des Zusatzstoffs Ethoxyquin Rechnung getragen wurde, in denen der Gehalt an der Verunreinigung *p*-Phenetidin auf weniger als 2,5 ppm gesenkt wurde, und in dem die vorgeschlagene Zusatzmenge von 50 mg des Zusatzstoffs pro kg Alleinfuttermittel berücksichtigt wurde. In ihrem Gutachten konnte die Behörde keine Schlussfolgerungen über die Sicherheit des Zusatzstoffs Ethoxyquin in irgendeiner Höhe für langlebige Tiere und Zuchttiere ziehen, da der Zusatzstoff *p*-Phenetidin enthält, ein anerkanntes mögliches Mutagen, das in dem Zusatzstoff als Verunreinigung zurückbleibt, zu dem der Antragsteller jedoch keine zusätzlichen Informationen als Reaktion auf diese Sicherheitsbedenken vorgelegt hat. In Bezug auf die Sicherheit der Verwendung von Ethoxyquin für die Verbraucher konnte aufgrund des Vorhandenseins von *p*-Phenetidin und des Fehlens von Daten über die Rückstände von *p*-Phenetidin in Geweben und Erzeugnissen tierischen Ursprungs keine Schlussfolgerung gezogen werden. Darüber hinaus konnte die Behörde in Ermangelung von Daten zu Rückständen in Milch keine Schlussfolgerungen über die Verbrauchersicherheit in Bezug auf Ethoxyquin ziehen, wenn es in Futtermitteln für Milch erzeugende Tiere verwendet wird. Hinsichtlich der Sicherheit für die Verwender kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Exposition der Verwender minimiert werden sollte, um das Risiko einer Exposition gegenüber *p*-Phenetidin durch Einatmen zu verringern. Bezüglich der Sicherheit für die Umwelt erklärte die Behörde, dass weitere Daten benötigt würden, um Schlussfolgerungen über die Sicherheit von Ethoxyquin für das Kompartiment Boden bei der Verfütterung an Landtiere ziehen zu können. Außerdem vertrat die Behörde die Auffassung, dass ein Risiko für das Kompartiment Wasser nicht ausgeschlossen werden kann, wenn der Zusatzstoff bei Landtieren verwendet wird, und dass auch ein Risiko einer Sekundärvergiftung über die aquatische Nahrungskette nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kam die Behörde zu dem Schluss, dass in Bezug auf Ethoxyquin, wenn es in Meereskäfigen für Sedimentorganismen verwendet wird, ein Risiko nicht ausgeschlossen werden kann.
- (9) Aus dem Gutachten der Behörde vom 27. Januar 2022 geht daher hervor, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass Ethoxyquin bei Verwendung als Futtermittelzusatzstoff in der Funktionsgruppe „Antioxidationsmittel“ keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat.
- (10) Die Bewertung von Ethoxyquin hat somit ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 nicht erfüllt sind und daher die Zulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff der Funktionsgruppe „Antioxidationsmittel“ verweigert werden sollte.
- (11) Aufgrund der oben genannten Überprüfung sollte die Durchführungsverordnung (EU) 2017/962 aufgehoben werden.
- (12) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verweigerung der Zulassung

Die Zulassung von Ethoxyquin (E 324) als Zusatzstoff in der Tierernährung, der der Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Antioxidationsmittel“ angehört, wird verweigert.

^(?) EFSA Journal 2022;20(3):7166.

*Artikel 2***Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/962**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/962 wird aufgehoben.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1376 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2022

über die Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Stromerzeugung und den Stromgroßhandel in Dänemark

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 5046)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. SACHVERHALT

1.1. DER ANTRAG

- (1) Am 24. September 2021 übermittelte die dänische Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde (DCCA) (im Folgenden „Antragstellerin“) der Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU (im Folgenden „Antrag“). Der Antrag steht im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1804 der Kommission ⁽²⁾.
- (2) Der Antrag betrifft die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus konventionellen und erneuerbaren Energiequellen in Dänemark.
- (3) Folgendes ist jedoch nicht Gegenstand des Antrags:
 - Strom aus Onshore- und Offshore-Windkraftanlagen, die keinen Ausschreibungen unterliegen;
 - Strom aus zwischen dem 21. Februar 2008 und dem 31. Dezember 2013 oder später an ein Netz angeschlossenen Windkraftanlagen, mit Ausnahme von Windkraftanlagen, die an ihre Eigenverbrauchsanlage angeschlossen sind, und Offshore-Windkraftanlagen (Strom aus Eigenverbrauchsanlagen (§ 41 des Gesetzes zur Förderung der erneuerbaren Energien) und Offshore-Windkraftanlagen nach § 35 Buchstabe b dieses Gesetzes sind von der Anwendung ausgenommen und unterliegen somit weiterhin den Bestimmungen der Richtlinie 2014/25/EU);
 - Strom aus spätestens am 20. Februar 2008 an ein Netz angeschlossenen Windkraftanlagen, ausgenommen Windkraftanlagen, die Preiszuschläge nach §§ 39-41 des Gesetzes zur Förderung der erneuerbaren Energien erhalten;

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1804 der Kommission vom 10. Oktober 2016 über die Durchführungsmodalitäten für die Anwendung der Artikel 34 und 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 275 vom 12.10.2016, S. 39).

- Strom aus spätestens am 31. Dezember 2002 an ein Netz angeschlossenen Windkraftanlagen;
 - Strom aus einer völlig neuen Windkraftanlage unter Verwendung von Verschrottungszertifikaten, die für den Rückbau von Windkraftanlagen ausgestellt wurden (zusätzlicher Preisaufschlag); Strom aus Bioenergie (Biomasse und Biogas);
 - Strom aus Photovoltaik-, Wellenkraft- und Wasserkraftanlagen;
 - Strom aus anderen speziellen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder Technologien, die für den künftigen Ausbau von Strom aus erneuerbaren Energien von Bedeutung sind, oder Strom aus anderen als den genannten erneuerbaren Energiequellen);
 - Strom aus dezentralen Heizkraftwerken und Verbrennungsanlagen;
 - Strom aus anderen für die Fernwärmeversorgung bestimmten Heizkraftwerken;
 - Strom aus bis spätestens am 21. März 2012 an ein Netz angeschlossenen Industriekraftwerken;
 - Systemdienstleistungen.
- (4) Die Erzeugung von und der Großhandel mit Strom aus konventionellen und erneuerbaren Quellen stellen eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Einspeisung von Elektrizität gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/25/EU dar.
- (5) Da ein freier Marktzugang auf der Grundlage des Artikels 34 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU als gegeben angesehen werden kann, muss die Kommission gemäß Anhang IV Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie innerhalb von 90 Arbeitstagen einen Durchführungsbeschluss über den Antrag erlassen.
- (6) Gemäß Anhang IV Nummer 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Frist von der Kommission mit Zustimmung derjenigen, die die Ausnahme beantragt haben, verlängert werden. Da die DCCA am 4. März 2022 zusätzliche Informationen vorgelegt hat, wird die Frist, innerhalb deren die Kommission über diesen Antrag zu entscheiden hat, hiermit auf den 31. Juli 2022 festgesetzt.

2. RECHTLICHER RAHMEN

- (7) Die Richtlinie 2014/25/EU gilt für die Vergabe von Aufträgen zur Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einspeisung von Elektrizität in feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität, sofern die Tätigkeiten nicht gemäß Artikel 34 der genannten Richtlinie ausgenommen wurden.
- (8) Nach Maßgabe von Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU fallen Aufträge, die die Ausübung einer richtlinienrelevanten Tätigkeit ermöglichen sollen, nicht unter die Richtlinie, wenn die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Der unmittelbare Einfluss des Wettbewerbs wird nach objektiven Kriterien festgestellt, wobei die besonderen Merkmale des betreffenden Sektors zu berücksichtigen sind. ⁽³⁾ Dieser Bewertung sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt durch die kurzen Fristen und dadurch, dass sie sich auf die der Kommission vorliegenden Informationen stützen muss und nicht durch zeitaufwendigere Methoden, wie etwa öffentliche Anhörungen, die an die beteiligten Wirtschaftsteilnehmer gerichtet sind, ergänzt werden kann. ⁽⁴⁾ In diesem Zusammenhang ist die Frage, ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, zwar auf der Grundlage von Kriterien zu entscheiden, die mit den Wettbewerbsvorschriften des AEUV im Einklang stehen, es ist jedoch nicht erforderlich, dass diese Kriterien genau mit den im EU-Wettbewerbsrecht genannten Kriterien übereinstimmen. ⁽⁵⁾

⁽³⁾ Richtlinie 2014/25/EU, Erwägungsgrund 44.

⁽⁴⁾ Ebd.

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichts vom 27. April 2016 in der Rechtssache T-463/14, *Österreichische Post AG/Kommission*, ECLI:EU:T:2016:243, Rn. 28, und Richtlinie 2014/25/EU, Erwägungsgrund 44.

- (9) Der Zugang zu einem Markt gilt als nicht beschränkt, wenn der betreffende Mitgliedstaat die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, durch die ein bestimmter Sektor oder ein Teil davon für den Wettbewerb geöffnet wird, umgesetzt hat und anwendet. Diese Rechtsvorschrift ist in Anhang III der Richtlinie 2014/25/EU aufgeführt. Für die Stromerzeugung und den Stromgroßhandel wird in diesem Anhang auf die Richtlinie 2009/72/EG verwiesen, die durch die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben wurde. Der Antragstellerin zufolge hat Dänemark die Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt ⁽⁷⁾. Daher kann gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der freie Zugang zum Markt vermutet werden.
- (10) Ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, sollte anhand verschiedener Indikatoren beurteilt werden, von denen keiner für sich genommen notwendigerweise den Ausschlag gibt. In Bezug auf den von diesem Beschluss betroffenen Markt stellen die Marktanteile ein Kriterium dar, das neben anderen Kriterien wie dem Wettbewerbsdruck durch Erzeuger aus Nachbarländern oder der Anzahl der Bieter bei Ausschreibungen für erneuerbare Energiekapazitäten berücksichtigt werden sollte.
- (11) Mit diesem Beschluss soll festgestellt werden, ob die Dienstleistungen, auf die sich der Antrag bezieht, (auf Märkten mit freiem Zugang im Sinne von Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU) in ausreichendem Maße dem Wettbewerb ausgesetzt sind, um zu gewährleisten, dass die Auftragsvergabe im Rahmen der betreffenden Tätigkeiten auch ohne die durch die in der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten detaillierten Vorschriften für die Auftragsvergabe bewirkte Disziplin transparent, diskriminierungsfrei und auf der Grundlage von Kriterien erfolgt, anhand deren die Auftraggeber die wirtschaftlich günstigste Lösung ermitteln können.

3. WÜRDIGUNG

- (12) Dieser Beschluss beruht auf der Rechts- und Sachlage von September 2021, wie sie sich nach den von der Antragstellerin vorgelegten Informationen und öffentlich zugänglichen Informationen darstellt.

3.1. UNBESCHRÄNKTER MARKTZUGANG

- (13) Der Zugang zu einem Markt gilt als nicht beschränkt, wenn der betreffende Mitgliedstaat die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, durch die ein bestimmter Sektor oder ein Teil davon für den Wettbewerb geöffnet wird, umgesetzt hat und anwendet. Der Antragstellerin zufolge hat Dänemark die Richtlinie (EU) 2019/944 durch 29 nationale Maßnahmen umgesetzt. Dies wurde von der dänischen Energieagentur ⁽⁸⁾ bestätigt. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Bedingungen für den freien Marktzugang rechtlich erfüllt sind.
- (14) Hinsichtlich des faktischen freien Zugangs stellt die Kommission fest, dass die Liberalisierung des dänischen Stromerzeugungsmarktes seit der Öffnung für den Wettbewerb im Jahr 1999 vorangekommen ist. Die Teilnahme Dänemarks an der Strombörse Nord Pool und der Ausbau der Verbindungskapazitäten haben wesentlich dazu beigetragen, den Wettbewerbsdruck zu fördern. Die von den dänischen Behörden organisierten Ausschreibungen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere für Offshore-Windparks, haben eine wachsende Zahl von Teilnehmern angezogen.
- (15) Die Kommission kommt für die Zwecke dieses Beschlusses zu dem Schluss, dass der freie Marktzugang im Hoheitsgebiet Dänemarks rechtlich und faktisch als gegeben anzusehen ist.

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

⁽⁷⁾ Dies gilt unbeschadet der Bewertung der Umsetzung dieser Richtlinie in Dänemark durch die Kommission.

⁽⁸⁾ Siehe S. 28 des Antrags.

3.2. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

3.2.1. ABGRENZUNG DES SACHLICH RELEVANTEN MARKTES

- (16) Gemäß der Praxis der Kommission auf dem Gebiet der Unternehmenszusammenschlüsse ⁽⁹⁾ können im Stromsektor die folgenden sachlich relevanten Märkte unterschieden werden: i) Erzeugung und Großhandel, ii) Übertragung, iii) Bereitstellung und iv) Einzelhandelslieferung an Endverbraucher. Manche dieser Märkte ließen sich zwar weiter unterteilen, doch hat die Kommission in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis ⁽¹⁰⁾ nicht zwischen einem Stromerzeugungsmarkt und einem Stromgroßhandelsmarkt unterschieden, da die Erzeugung als solche lediglich eine erste Stufe in der Wertschöpfungskette ist und die erzeugten Strommengen über den Großhandelsmarkt abgesetzt werden. Dies wurde insbesondere für die nordischen Staaten bestätigt. ⁽¹¹⁾
- (17) In ihrer Praxis auf dem Gebiet der Unternehmenszusammenschlüsse hat die Kommission außerdem berücksichtigt, dass der sachlich relevante Markt in der nordischen Region den Stromverkauf sowohl über bilaterale Verträge als auch über die Plattform Nord Pool, sowohl auf Elspot (Day-Ahead) als auch auf Elbas (Intraday), umfasst. ⁽¹²⁾
- (18) Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass Strombezugsverträge auf Unternehmensebene (Corporate Power Purchase Agreement, cPPA) in den relevanten Markt einbezogen werden sollten. Bei solchen Vereinbarungen handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen einem Stromerzeuger und einem Kunden (in der Regel einem Großstromverbraucher), bei denen der Abnehmer den Strom direkt vom Erzeuger bezieht. Handelsunternehmen schließen Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreements, im Folgenden „PPA“) sowohl mit Erzeugern von Strom aus konventionellen wie auch aus erneuerbaren Energiequellen ab, wobei um den Abschluss von PPA ein Wettbewerb besteht.
- (19) Wie bei anderen bilateralen Geschäften müssen Kunden, die PPA abschließen, eine Vereinbarung mit einem Bilanzkreisverantwortlichen treffen, um ihre Bilanzkreisabweichungen zu bewältigen. Stromerzeuger (z. B. Eigentümer von Offshore-Windparks) müssen ihre prognostizierte Stromproduktion im Hinblick auf die Abstimmung der Erzeugung/Produktion in Echtzeit anpassen, d. h., die prognostizierte Produktion mit der tatsächlichen abgleichen. Die Art und Weise, wie der Erzeuger den erzeugten Strom verkauft, einschließlich cPPA, ändert nichts an dieser Verantwortung.
- (20) Bei der Frage, ob konventionelle und erneuerbare Energie demselben Produktmarkt angehören, ist die Kommission je nach Sachlage zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Sie stellte fest, dass die Erzeugung von Strom aus konventionellen und erneuerbaren Energiequellen in Deutschland ⁽¹³⁾ und Italien ⁽¹⁴⁾ als unterschiedliche sachlich relevante Märkte betrachtet werden sollten.
- (21) Im Fall der Niederlande ⁽¹⁵⁾ stellte die Kommission jedoch fest, dass die Erzeugung von und der Großhandel mit Strom aus konventionellen und erneuerbaren Energiequellen Teil desselben sachlich relevanten Marktes sind. Für die nordische Region hat die Kommission in ihrer Praxis auf dem Gebiet der Unternehmenszusammenschlüsse die Herkunft des Stroms als irrelevant für die Produktdefinition angesehen. ⁽¹⁶⁾
- (22) Die Antragstellerin bringt vor, dass sich der Sachverhalt in Dänemark von den im oben angeführten Beschluss genannten Sachverhalten in Deutschland und Italien unterscheidet und mit der in den Niederlanden in Rede stehenden Situation vergleichbar sei. Die Antragstellerin legte Tabellen vor, in denen die Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den dänischen und den deutschen, italienischen bzw. niederländischen Sachen aufgeführt sind. Die Hauptunterschiede zur deutschen und italienischen Situation seien das Fehlen eines gesetzlich festgelegten Vergütungssatzes sowie eines Einspeisevorrangs und die Tatsache, dass Strom aus erneuerbaren Energiequellen auf dem Großhandelsmarkt zum gleichen Preis wie Strom aus konventionellen Energiequellen verkauft werde.

⁽⁹⁾ Sache Nr. COMP/M.4110 — EO.N/ENDESA vom 25.4.2006, Erwägungsgrund 10, S. 3.

⁽¹⁰⁾ Sache Nr. COMP/M.3696 — E.ON/MOL vom 21.1.2005, Erwägungsgrund 223, Sache Nr. COMP/M.5467 — RWE/ESSENT vom 23.6.2009, Erwägungsgrund 23.

⁽¹¹⁾ Siehe Sache M.8660 — Fortum/Uniper vom 15. Juni 2018, Erwägungsgrund 18. Siehe auch die Sachen COMP/M.7927 — EPH/ENEL/SE, Erwägungsgründe 9-12; COMP/M.6984 — EPH/Stredoslovenska Energetika, Erwägungsgrund 15; und M.3268 — Sydkraft/Graning, Erwägungsgründe 19-20.

⁽¹²⁾ Siehe Sache M.8660 Fortum/Uniper vom 15. Juni 2018, Erwägungsgrund 18. Siehe auch Sache COMP/M.7927 — EPH/ENEL/SE, Erwägungsgründe 9-12; Sache Nr. COMP/M.6984 — EPH/Stredoslovenska Energetika, Erwägungsgrund 15; und Sache M.3268 — Sydkraft/Graning, Erwägungsgründe 19-20.

⁽¹³⁾ ABL L 114 vom 26.4.2012, S. 21, Erwägungsgründe 36-40.

⁽¹⁴⁾ ABL L 271 vom 5.10.2012, S. 4, Erwägungsgründe 46-50.

⁽¹⁵⁾ ABL L 12 vom 17.1.2018, S. 53, Erwägungsgründe 19-23.

⁽¹⁶⁾ Siehe Sache M.8660 Fortum/Uniper vom 15. Juni 2018, Erwägungsgrund 18.

- (23) Die Kommission wies in ihrem Beschluss über den Zusammenschluss Fortum/Uniper⁽¹⁷⁾ darauf hin, dass der sachlich relevante Markt in den nordischen Ländern unabhängig von den Erzeugungsquellen und den Handelskanälen sowohl die Stromerzeugung als auch den Stromgroßhandel sowie im Wege von bilateralen Verträgen und über die nordische Strombörse Nord Pool verkauften Strom umfasst.
- (24) Was die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrifft, so bezieht sich der Antrag auf die Offshore-Windparks Horns Rev 3, Vesterhav Syd, Vesterhav Nord und Kriegers Flak sowie auf die künftigen Windparks, einschließlich des Offshore-Windparks Thor. Alle betreffenden Förderregelungen waren Gegenstand von Beschlüssen der Kommission, in denen ihre Vereinbarkeit mit den EU-Beihilfavorschriften bestätigt wurde.⁽¹⁸⁾
- (25) Des Weiteren sind die für die Windenergieerzeugung gezahlten Prämien dank des verstärkten Wettbewerbs um die Stromerzeugung auf ein Minimum gesunken. Für alle zuvor genannten Windparks hat die dänische Energieagentur eine offene Ausschreibung für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durchgeführt. An der Ausschreibung Horns Rev 3 (400 MW) im Jahr 2015 beteiligten sich vier Bieter, an der Ausschreibung Kriegers Flak (600 MW) im Jahr 2016 sieben und an der Ausschreibung Vesterhav Nord/Sud (350 MW) im Jahr 2016 drei.
- (26) Vor den Ausschreibungsverfahren wird eine Risikoabsicherung durchgeführt, und die dänischen Behörden haben nun ein besseres Verständnis des Marktes entwickelt und einen echten Marktdialog eingerichtet.
- (27) Auch die Gesamtkosten für erneuerbare Technologien wie Offshore-Windkraftanlagen oder Photovoltaik sind deutlich zurückgegangen. So erhielt für den Offshore-Windpark Anholt im Jahr 2010 ein Angebot mit einer Prämie von 105 øre/kWh den Zuschlag, während der Zuschlag für den Offshore-Windpark Kriegers Flak im Jahr 2016 an ein Angebot mit einer Prämie von 37 øre/kWh ging.
- (28) Dänemark beabsichtigt außerdem, drei neue große Offshore-Windparks zu errichten. Die Kapazität des ersten Offshore-Windparks soll etwa 800 MW betragen, die der übrigen mindestens 800 MW. Die dänische Energiebehörde wird für jeden geplanten Offshore-Windpark im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angebote einholen.
- (29) Wie bereits in ihrem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/71 der Kommission⁽¹⁹⁾ zur Freistellung der Stromerzeugung und des Stromgroßhandels in den Niederlanden stellt die Kommission fest, dass die Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens erfolgt, womit Anreize für ein disziplinierteres Ausschreibungsverhalten der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen gesetzt werden. Damit werden die Erzeugung von Strom aus konventionellen Quellen und die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (die Offshore-Windparks, die Gegenstand des Antrags sind) in Dänemark gleichgestellt.
- (30) Für die Zwecke der Prüfung der Bedingungen des Artikels 34 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU und unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts ist die Kommission der Auffassung, dass der sachlich relevante Markt der Markt für die Erzeugung von Strom und den Großhandel mit Strom, einschließlich cPPA, aus konventionellen Energiequellen sowie aus Offshore-Windparks ist, für die eine Freistellung beantragt wurde.

⁽¹⁷⁾ Siehe die Sache M.8660 Fortum/Uniper vom 15. Juni 2018, Erwägungsgrund 18, sowie die Sachen COMP/M.7927 — EPH/ENEL/SE, Erwägungsgründe 9-12; COMP/M.6984 — EPH/Stredoslovenska Energetika, Erwägungsgrund 15; und M.3268 — Sydkraft/Graninge, Erwägungsgründe 19-20.

⁽¹⁸⁾ Sachen SA.40305, SA.43751, SA.45974 und SA.57858.

⁽¹⁹⁾ Siehe Erwägungsgrund 21 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/71 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Freistellung der Stromerzeugung und des Stromgroßhandels in den Niederlanden von der Anwendung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 12 vom 17.1.2018, S. 53).

3.2.2. ABGRENZUNG DES RÄUMLICH RELEVANTEN MARKTES

- (31) Die Kommission hat 2006 in einer Entscheidung über einen Zusammenschluss ⁽²⁰⁾ zwei getrennte räumliche Märkte für den Stromgroßhandel — Ost-Dänemark (im Folgenden „DK2“) und West-Dänemark (im Folgenden „DK1“) — abgegrenzt, da es zum damaligen Zeitpunkt keine direkte Verbindung zwischen den beiden dänischen Gebotszonen (bzw. Preiszonen) gab. Die Kommission gelangte in dem Beschluss zur Verbindungsleitung zwischen Deutschland und Dänemark im Jahr 2018 zu derselben Schlussfolgerung. ⁽²¹⁾
- (32) Im Jahr 2014 untersuchte der dänische Wettbewerbsrat in seiner Entscheidung über virtuelle Kraftwerke (Virtual Power Plant, VPP) ⁽²²⁾ den Markt für die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom in Dänemark. Mit dieser Entscheidung hob der dänische Wettbewerbsrat frühere von Elsam A/S im Rahmen eines Zusammenschlusses zwischen Elsam A/S und Nesa A/S im Jahr 2004 eingegangene Verpflichtungen auf. Der dänische Wettbewerbsrat bejahte zum Teil die Existenz eines größeren räumlich relevanten Marktes als DK1. DK1 ist über Übertragungsverbindungen mit Norwegen, Schweden und Deutschland verbunden. Der Großhandelspreis für physischen Strom in DK1 unterschied sich im Jahr 2013 in weniger als 10 % der Stunden von allen angeschlossenen Preiszonen. In den meisten Stunden lag der Großhandelspreis von DK1 auf dem gleichen Niveau wie mindestens eine der verbundenen Preiszonen, was für einen größeren räumlich relevanten Markt als Westdänemark spricht. Es wurde jedoch offengelassen, ob es einen größeren räumlich relevanten Markt als Westdänemark gibt. Im Jahr 2019 wies der dänische Wettbewerbsrat ⁽²³⁾ darauf hin, dass der Markt für die Stromerzeugung und den Stromgroßhandel ein nationaler Markt sei, ließ aber die Frage offen, ob eine breitere oder engere geografische Abgrenzung des Marktes vorgenommen werden sollte. Die Schlussfolgerung beruhte auf den folgenden Präzedenzfällen: 1) dem Beschluss M.8660 Fortum/Uniper, in dem die Kommission das Vorhandensein eines nationalen Marktes in Schweden feststellte, 2) dem Beschluss M.3268 Sydkraft/Graning, in dem die Kommission feststellte, dass Schweden nur in einer unbedeutenden Anzahl von Stunden einen von Finnland und Dänemark getrennten Markt darstellte, was darauf hindeutet, dass der Stromgroßhandelsmarkt über den nationalen Rahmen hinausgeht, und 3) der Entscheidung des dänischen Wettbewerbsrats in Bezug auf VPP, in der er aufgrund der Entwicklungen auf dem Stromerzeugungs- und -großhandelsmarkt in Dänemark Anhaltspunkte für einen größeren räumlich relevanten Markt als DK1 fand. Die Verbindungskapazitäten zwischen Dänemark und seinen Nachbarländern wurden seit 2006 erheblich ausgebaut. Insbesondere die Verbindungsleitungen Skagerrak (mit Norwegen), Kontiskan (mit Schweden) und Kontek (mit Deutschland) wurden in Betrieb genommen oder ausgebaut. Die Verbindungsleitung COBRACable (mit den Niederlanden) wurde 2019 in Dienst gestellt. Innerhalb Dänemarks verbindet der Große Belt nun West- und Ostdänemark.
- (33) Aus den von der Antragstellerin ⁽²⁴⁾ vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Preiskorrelation zwischen Ost- und West-Dänemark sowie mit den benachbarten Preiszonen in Schweden, Norwegen und Deutschland (SE3, SE4, NO2 und DE) zunimmt. So lag der Preis von DK1 im Jahr 2013 zu 91,7 % und im Jahr 2018 zu 96,3 % auf demselben Niveau wie eines der anderen Gebiete (DK2, SE3, SE4, NO2 und DE); in Bezug auf DK2 lagen die Werte 2013 bei 97,8 % und im Jahr 2018 bei 98,6 %. Umgekehrt ist die Zahl der Stunden, in denen das Gebiet DK1 einen anderen Preis als die anderen Gebiete hatte, im Zeitraum 2013–2018 von 8,3 % auf 3,7 % zurückgegangen; für DK2 sank der entsprechende Prozentsatz von 2,2 % auf 1,4 %.
- (34) Energinet zufolge verfügt Dänemark über eine sehr hohe Kapazität der Verbindungsleitungen zu seinen Nachbarländern, die etwa 90 % der inländischen Spitzenlast entspricht. Aufgrund der engen Anbindung an die Nachbarländer gilt in Dänemark nur während etwa 10 % der Zeit ein abweichender Spotmarktpreis für Strom. In der übrigen Zeit ist der Großhandelspreis mit dem in Norwegen, Schweden oder Deutschland identisch.
- (35) Die internationale Verbindung zwischen Ost-Dänemark (DK2) und Deutschland weist im Jahr 2019 eine verfügbare Handelskapazität von 90 % der Gesamtkapazität der Verbindungsleitung in der Exportrichtung und von 95 % in der Importrichtung auf. Die verbleibenden ausländischen Verbindungen hatten eine verfügbare Handelskapazität in Ausfuhrrichtung zwischen 60 % und 88 % der Gesamtkapazität der Verbindungsleitung. Die Handelskapazität

⁽²⁰⁾ Entscheidung 2007/353/EG der Kommission vom 14. März 2006 über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.3868 — DONG/Elsam/Energi E2) (ABl. L 133 vom 25.5.2007, S. 24), Erwägungsgründe 258-260.

⁽²¹⁾ Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 7. Dezember 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.40461 — Verbindungsleitung zwischen Deutschland und Dänemark) (ABl. C 58 vom 14.2.2019, S. 7), Erwägungsgründe 49-50.

⁽²²⁾ Dänischer Wettbewerbsrat, DONG Energys anmodning om ophævelse af VPP tilsagn, 2014: <https://www.kfst.dk/media/13295/20140528-ikkefortrolig-afgoerelse-dong.pdf>

⁽²³⁾ Entscheidung des dänischen Wettbewerbsrats vom 25. Juni 2019: <https://www.kfst.dk/media/54483/20190625-fusion-se-eniig.pdf>

⁽²⁴⁾ Siehe Antrag, Rn. 94-97.

zwischen West-Dänemark (DK1) und Norwegen bzw. Schweden war 2019 im Vergleich zu 2018 geringer. Andererseits war die Handelskapazität gegenüber Deutschland in beiden dänischen Gebotszonen höher. Die Cobra-Verbindung wies im Jahr 2019 eine verfügbare Handelskapazität in Ausfuhr- und Einfuhrrichtung von 87 % der Gesamtkapazität der Verbindungsleitung auf.

- (36) Die Kommission stellt fest, dass in beiden Gebieten Preisdruck von außen besteht: DK1 hat in 89,3 % der Stunden dieselben Preise wie die übrigen Gebiete, und DK2 in 98,4 % der Stunden. In Erwägungsgrund 28 des Beschlusses über den Zusammenschluss von Fortum und Uniper kam die Kommission zu dem Schluss, dass die vier schwedischen Gebotszonen einen einzigen geografischen Markt bilden, da sie für 89,7 % der Stunden einen gemeinsamen Preis aufwiesen. Die Kommission stellt ferner fest, dass der Antragstellerin zufolge die vier größten Akteure mit Marktanteilen von über 10 % sowohl im Gebiet DK1 als auch im Gebiet DK2 tätig sind.
- (37) Für die Zwecke der Prüfung der Bedingungen des Artikels 34 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU und unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts ist die Kommission der Auffassung, dass der räumlich relevante Markt für die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom, einschließlich cPPA, sowohl aus konventionellen als auch aus erneuerbaren Energiequellen, die Gegenstand des Antrags sind, im Falle eines getrennten Marktes für DK1 und DK2 oder im Falle eines einzigen nationalen dänischen Marktes offengelassen werden kann.

3.2.3. MARKTANALYSE

- (38) Alle Berechnungen der Marktanteile und Anhaltspunkte im Zusammenhang mit dem Anteil an der Stromerzeugung beruhen auf Angaben der Antragstellerin.
- (39) In ihrer Analyse berücksichtigt die Kommission mehrere Faktoren. Marktanteile sind zwar ein wichtiger Aspekt, aber auch der von Erzeugern aus Nachbarländern ausgeübte Wettbewerbsdruck und die Anzahl der Bieter bei Ausschreibungen für Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen werden berücksichtigt.
- (40) Auf dem dänischen Markt für die Stromerzeugung und den Stromgroßhandel sind derzeit drei Hauptmarktteilnehmer tätig, die den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinie 2014/25/EU unterliegen. Dabei handelt es sich um Ørsted A/S (im Folgenden „Ørsted“) (zu 50,1 % im Besitz des dänischen Staates), die dänische Tochtergesellschaft von Vattenfall, Vattenfall AB (im Folgenden „Vattenfall“) (zu 100 % im Besitz des schwedischen Staates) und HOFOR Energieproduktion A/S (im Folgenden „HOFOR“), die letztlich im Eigentum der Stadt Kopenhagen steht.
- (41) Derzeit handeln 18 dänische Unternehmen an der Strombörse Nord Pool. Die meisten dieser Unternehmen, wie Danske Commodities und Centrica Energy Trading, sind keine öffentlichen Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU.
- (42) In den Jahren 2018 und 2019 lag der Marktanteil von Ørsted auf dem kombinierten Markt DK1-DK2 (bei der Erzeugung) bei [20-30] % bzw. [10-20] %, der Marktanteil von Vattenfall bei [5-10] % bzw. [10-20] % und der Marktanteil von HOFOR bei [0-5] % bzw. [0-5] %. Die größeren nicht unter die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge fallenden Konkurrenten dieser Unternehmen sind Vindenergi Danmark ([40-50] % und [40-50] % Marktanteil) und Energi Danmark ([10-20] % und [10-20] %). Die Marktanteile auf den Märkten DK1 und DK2 lagen weitgehend in derselben Größenordnung (Ørsted [20-30] % in DK1 und [10-20] % in DK2 im Jahr 2018, [20-30] % in DK1 und [10-20] % in DK2 im Jahr 2019, Vattenfall [5-10] % in DK1 und [0-5] % in DK2 im Jahr 2018, [10-20] % in DK1 und [0-5] % in DK2 im Jahr 2019, HOFOR [0-5] % in DK1 und [5-10] % in DK2 im Jahr 2019). Bei einem größeren räumlich relevanten Markt als Dänemark wären diese Marktanteile geringer.
- (43) Ein- und Ausfuhren sind ein sehr wichtiges Merkmal des dänischen Strommarktes. In den Jahren 2018 und 2019 lag der Stromverbrauch bei rund 33,5 TWh. Die Einfuhren machten 2018 etwa 45,6 % des Gesamtverbrauchs aus, während die inländische Produktion 2018 41 % und 2019 48 % des Verbrauchs deckte. Auch die Ausfuhren, die in den Jahren 2018 und 2019 73 % bzw. 62 % der dänischen Stromproduktion ausmachten, sind beträchtlich.
- (44) Daran lässt sich das Ausmaß der Integration des dänischen Elektrizitätsmarktes in einen größeren räumlichen Markt ablesen und infolgedessen auch der Wettbewerbsdruck, der von Stromerzeugern — vor allem, aber nicht ausschließlich — aus den Nachbarländern über die grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen auf die dänischen Erzeuger ausgeübt wird.

- (45) Was die Spotpreise auf den Großhandelsmärkten betrifft, so werden die Preise für die nordischen Länder an der Strombörse Nord Pool gebildet. Der durchschnittliche Stundenpreis auf dem Spotmarkt für DK1 und DK2 lag 2019 bei 38,50 bzw. 39,84 EUR/MWh, was einem Rückgang von 13 % in beiden Gebieten gegenüber 2018 entspricht. Der Systempreis lag im Jahr 2019 bei 38,94 EUR/MWh. Beim Nordic system price handelt es sich um den fiktiven Spotpreis, der sich ergeben würde, wenn die gesamte nordische Region eine Gebotszone wäre. In DK1 sind die Preise im Allgemeinen niedriger als in DK2, da die installierte Windkraftkapazität dort relativ groß ist, was zu niedrigeren Preisen beiträgt. Der durchschnittliche Spotpreis im Jahr 2019 lag in Norwegen bei 39,28 EUR/MWh, in Deutschland bei 37,68 EUR/MWh und in Schweden bei 38,79 EUR/MWh, ein sehr ähnliches Preisniveau wie in DK1 und DK2.
- (46) In Dänemark werden etwa 6 % des Stroms auf dem gemeinsamen europäischen Intraday-Markt XBID gehandelt. Der Intraday-Markt beruht auf kontinuierlichem Handel nach dem Gebotspreisverfahren (pay as bid), im Gegensatz zum Day-Ahead-Markt, der auf Auktionen mit einem einheitlichen Clearingpreis basiert. Auf dem Intraday-Markt werden die Verbrauchs- und Produktionspläne u. a. im Hinblick auf die Wiederherstellung des Portfolio-Gleichgewichts abgestimmt. Das bedeutet, dass der Preis auf dem Intraday-Markt für jede Stunde mit dem Spotpreis beginnt und sich dann bei unvorhergesehenen Ereignissen während des Handelsfensters nach oben oder unten bewegt. Der Jahresdurchschnittspreis für den Intraday-Markt in DK1 betrug 2019 35,1 EUR/MWh. In DK2 belief er sich auf 36,7 EUR/MWh. Im Jahr 2018 lag der Durchschnittspreis in DK1 bei 40,4 EUR/MWh und in DK2 bei 41,9 EUR/MWh.
- (47) Weitere im Antrag ⁽²⁵⁾ enthaltene Berechnungen zeigen, dass die Preise in DK1 und DK2 die meiste Zeit über mit einer oder mehreren benachbarten Preiszonen übereinstimmen. In den Jahren 2018 und 2019 waren die Preise in DK1 in 94,8 % bzw. 96,3 % der Fälle ebenso hoch wie in einem anderen Preisgebiet der Region (DK2, SE3, SE4, NO2 und DE); die Preise in DK2 waren zu 98,8 % und 98,6 % der Zeit gleich hoch wie in einer anderen Preiszone der Region (DK1, SE3, SE4, NO2 und DE). Darüber hinaus ist die Korrelation zwischen den beiden dänischen Zonen und dem nordischen System sowie dem deutschen Großhandelspreis recht hoch und lag im Zeitraum 2017-2018 zwischen 64 % und 83 %.
- (48) Dänemark verfügt über eine sehr große Kapazität auf den Verbindungsleitungen zu seinen Nachbarländern, die etwa 90 % der inländischen Spitzenlast entspricht. Aufgrund der engen Anbindung Dänemarks an seine Nachbarländer gilt in DK1 und DK2 nur während etwa 10 % der Zeit ein abweichender Spotmarktpreis für Strom. In der übrigen Zeit ist der Großhandelspreis in DK1 und DK2 mit dem in Norwegen, Schweden oder Deutschland identisch.
- (49) Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Elemente eine sehr starke Konvergenz der Strompreise in Dänemark mit den Preisen in den nordischen Ländern und in Deutschland belegen.

3.2.4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (50) Die Auftraggeber halten einen begrenzten Anteil am dänischen Markt für Stromerzeugung und Stromgroßhandel, der Gegenstand des Antrags ist.
- (51) Das im Vergleich zur dänischen Stromerzeugung hohe Niveau der Stromein- und -ausfuhren, in Kombination mit den Verbindungskapazitäten mit den Nachbarländern, zeigt, dass der Strom- und Großhandelsmarkt in Dänemark weitgehend in einen größeren, transnationalen Markt integriert ist. Auch wenn der räumliche Markt nicht unbedingt transnational ist, wird durch die Stromeinfuhren nach Dänemark in jedem Fall während einer beträchtlichen Anzahl von Stunden im Jahr Wettbewerbsdruck auf die dänischen Stromgroßhandelspreise ausgeübt.
- (52) Dies wird auch durch die von der Antragstellerin vorgelegten Daten zu den Großhandelspreisen erhärtet, aus denen hervorgeht, dass die dänischen Preise den Nord-Pool-weiten Preisen und denen in Deutschland sehr ähnlich sind.
- (53) Zweck dieses Beschlusses ist es, festzustellen, ob die Tätigkeiten der Stromerzeugung und des Stromgroßhandels (auf Märkten mit freiem Zugang) einem so starken Wettbewerb ausgesetzt sind, dass auch ohne die Disziplin, die durch die in der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten detaillierten Vorschriften für die Auftragsvergabe bewirkt wird, gewährleistet ist, dass die Vergabe von Aufträgen zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten transparent, diskriminierungsfrei und auf der Grundlage von Kriterien erfolgt, anhand deren die Auftraggeber die wirtschaftlich günstigste Lösung ermitteln können.

⁽²⁵⁾ Siehe Antrag, Rn. 95.

- (54) In Anbetracht der oben untersuchten Faktoren kann die Kommission zu dem Schluss gelangen, dass die Tätigkeit der Erzeugung von und des Großhandels mit Strom aus konventionellen Energiequellen und aus Offshore-Windparks, die in Dänemark einem Ausschreibungsverfahren unterliegen, auf einem Markt mit freiem Zugang im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (55) Für die Zwecke dieses Beschlusses und unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts ergibt sich aus den Erwägungsgründen 11 bis 53, dass die Erzeugung von und der Großhandel mit Strom aus konventionellen Energiequellen und aus Offshore-Windparks, die in Dänemark einem Ausschreibungsverfahren unterliegen, auf einem Markt mit freiem Zugang im Sinne des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU dem Wettbewerb ausgesetzt sind. Mithin sollte die Richtlinie 2014/25/EU auf Verträge, die die Ausübung dieser Tätigkeit in Dänemark ermöglichen sollen, nicht weiterhin Anwendung finden.
- (56) Die Richtlinie 2014/25/EU sollte weiterhin für Aufträge gelten, die die Ausübung von Tätigkeiten ermöglichen sollen, die ausdrücklich von dem Antrag ausgeschlossen sind.
- (57) Dieser Beschluss beruht auf der Rechts- und Sachlage von Oktober 2021 bis März 2022, wie sie sich in den von der Antragstellerin vorgelegten Informationen darstellt. Er kann geändert werden, falls signifikante Veränderungen der Rechts- oder Sachlage dazu führen, dass die Bedingungen für die Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU nicht mehr erfüllt sind.
- (58) Es wird daran erinnert, dass in Artikel 16 der Richtlinie 2014/23/EU ⁽²⁶⁾ eine Ausnahme von der Anwendung dieser Richtlinie für Konzessionen von Auftraggebern vorgesehen ist, wenn für den Mitgliedstaat, in dem die Konzessionen gelten werden, gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU festgestellt wurde, dass die Tätigkeit gemäß Artikel 34 der genannten Richtlinie unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Da geschlussfolgert wurde, dass die Tätigkeiten der Stromerzeugung und des Stromgroßhandels, die Gegenstand des Antrags sind, auf einem freien Markt dem Wettbewerb ausgesetzt sind, werden Konzessionsverträge, die die Ausübung dieser Tätigkeiten in Dänemark ermöglichen sollen, von der Anwendung der Richtlinie 2014/23/EU ausgenommen.
- (59) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das öffentliche Auftragswesen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Die Richtlinie 2014/25/EU gilt nicht für Aufträge, die von Auftraggebern vergeben werden und die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus konventionellen und erneuerbaren Energiequellen in Dänemark ermöglichen sollen, die Gegenstand des Antrags nach Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU sind.

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 2022

Für die Kommission
Thierry BRETON
Mitglied der Kommission

⁽²⁶⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1377 DER KOMMISSION**vom 4. August 2022****zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG in Bezug auf den BSE-Status Frankreichs***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 5507)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind die Mitgliedstaaten, Drittländer oder Gebiete davon (im Folgenden die „Länder oder Gebiete“) je nach ihrem Status in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) in eine der folgenden drei Kategorien einzustufen: vernachlässigbares BSE-Risiko, kontrolliertes BSE-Risiko und unbestimmtes BSE-Risiko.
- (2) In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ist festgelegt, dass eine Neubewertung der BSE-Einstufung auf Unionsebene beschlossen werden kann, wenn die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ein Land, das einen Antrag stellt, in eine der drei BSE-Kategorien eingeteilt hat.
- (3) Im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission ⁽²⁾ ist der BSE-Status von Ländern oder Gebieten je nach ihrem BSE-Risiko in Teil A, B oder C aufgeführt. Die in Teil A dieses Anhangs aufgeführten Länder oder Gebiete gelten als Länder oder Gebiete mit vernachlässigbarem BSE-Risiko, die in Teil B dieses Anhangs aufgeführten Länder oder Gebiete als Länder oder Gebiete mit kontrolliertem BSE-Risiko, während gemäß Teil C dieses Anhangs die nicht in Teil A oder Teil B aufgeführten Länder oder Gebiete als Länder oder Gebiete mit unbestimmtem BSE-Risiko gelten.
- (4) Frankreich fällt derzeit als Land mit kontrolliertem BSE-Risiko unter Teil B des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG.
- (5) Am 24. Mai 2022 nahm die Weltversammlung der OIE-Delegierten die Entschließung Nr. 15 „Anerkennung des BSE-Risikostatus von Mitgliedstaaten“ ⁽³⁾ an, die am 27. Mai 2022 in Kraft treten sollte. In dieser Entschließung wurde das BSE-Risiko Frankreichs nach Maßgabe des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere als vernachlässigbar eingestuft. Nach einer Neubewertung der Lage auf Unionsebene aufgrund der OIE-Entschließung Nr. 15 ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass der neue OIE-Status Frankreichs in Bezug auf BSE im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG berücksichtigt werden sollte.
- (6) Die Liste der Länder oder Gebiete im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG sollte daher geändert werden, sodass Frankreich in Teil A unter den Ländern oder Gebieten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko aufgeführt wird.
- (7) Der Anhang der Entscheidung 2007/453/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

⁽³⁾ <https://www.woah.org/app/uploads/2022/05/a-r15-2022-bse-final-1.pdf>

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2007/453/EG erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. August 2022

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2007/453/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG

LISTE DER LÄNDER ODER GEBIETE**A. Länder oder Gebiete mit vernachlässigbarem BSE-Risiko***Mitgliedstaaten*

- Belgien
- Bulgarien
- Tschechien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Irland
- Spanien
- Frankreich
- Kroatien
- Italien
- Zypern
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Ungarn
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowenien
- Slowakei
- Finnland
- Schweden

Gebiete der Mitgliedstaaten ()*

- Nordirland

Länder der Europäischen Freihandelsassoziation

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

Drittländer

- Argentinien
- Australien
- Brasilien
- Kanada
- Chile
- Kolumbien
- Costa Rica
- Indien
- Israel
- Japan
- Jersey
- Namibia
- Neuseeland
- Panama
- Paraguay
- Peru
- Serbien (**)
- Singapur
- Vereinigte Staaten
- Uruguay

B. Länder oder Gebiete mit kontrolliertem BSE-Risiko*Mitgliedstaaten*

- Griechenland

Drittländer

- Mexiko
- Nicaragua
- Südkorea
- Taiwan
- Vereinigtes Königreich (außer Nordirland)

C. Länder oder Gebiete mit unbestimmtem BSE-Risiko

- Länder oder Gebiete, die nicht unter Buchstabe A oder B aufgeführt sind

(*) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Verweise auf Mitgliedstaaten für die Zwecke dieses Anhangs das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

(**) Gemäß Artikel 135 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16).“

LEITLINIEN

LEITLINIE (EU) 2022/1378 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 28. Juli 2022

zur Änderung der Leitlinie 2008/596/EG über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit diesen Währungsreserven (EZB/2008/5) (EZB/2022/28)

Der EZB-Rat —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 dritter Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 3.1 dritter Gedankenstrich und die Artikel 12.1 und 30.6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Leitlinie (2008/596/EG) der Europäischen Zentralbank (EZB/2008/5) ⁽¹⁾ regelt die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank (EZB) durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sowie die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit diesen Währungsreserven. Aus der regelmäßigen Überprüfung dieser Leitlinie folgt, dass sie an mehreren Stellen geändert werden muss.
- (2) Erstens sollte die EZB die Möglichkeit haben, die von ihr mit solchen Vertragspartnern ab dem 1. August 2022 eingegangenen oder von der EZB vor diesem Datum eingegangenen und danach geänderten Aufrechnungsverträge zu beenden, sofern die Vertragspartner die geltenden Gesetze in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung nicht einhalten und/oder in Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung verwickelt sind. Dies würde die gängige Praxis der EZB in Bezug auf die sonstigen von der EZB verwendeten Rahmenverträge widerspiegeln. Zweitens sollten Vertragspartner von Geschäften mit den Währungsreserven der EZB verpflichtet sein, stets alle auf der Ebene der Europäischen Union bzw. der Vereinten Nationen auferlegten oder von einer anderen zuständigen Behörde auferlegten entsprechenden Sanktionen einzuhalten.
- (3) Darüber hinaus sind mehrere andere operationelle oder technische Anpassungen erforderlich.
- (4) Die Leitlinie 2008/596/EG (EZB/2008/5) sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Leitlinie 2008/596/EG (EZB/2008/5) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„Europäische Rechtsordnungen“ die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten, die den Euro gemäß dem EG-Vertrag eingeführt haben, sowie die Rechtsordnungen Dänemarks, Schwedens, der Schweiz und Englands und Wales“.

⁽¹⁾ Leitlinie (2008/596/EG) der Europäischen Zentralbank vom 20. Juni 2008 über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit diesen Währungsreserven (EZB/2008/5) (ABl. L 192 vom 19.7.2008, S. 63).

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, ‚Buy/sell-back‘- und ‚Sell/buy-back‘-Geschäfte mit den Währungsreserven der EZB werden mittels folgender Standardvereinbarungen in der jeweils angegebenen Ausgabe oder Version oder einer von der EZB genehmigten neueren Ausgabe oder Version dokumentiert:

- a) der EBF-Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004) ist für Geschäfte mit Vertragspartnern zu verwenden, die gemäß einer der europäischen Rechtsordnungen und gemäß nordirischem und schottischem Recht gegründet wurden bzw. ihren Sitz in einem dieser Länder haben;
- b) das ‚Bond Market Association Master Repurchase Agreement‘ (Ausgabe September 1996) ist für Geschäfte mit Vertragspartnern zu verwenden, die gemäß der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten (auf Bundes- oder Staatsebene) gegründet wurden oder ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben; und
- c) das ‚TBMA/ISMA Global Master Repurchase Agreement‘ (Ausgabe 2000) ist für Geschäfte mit Vertragspartnern zu verwenden, die gemäß sonstigen, nicht in den Buchstaben a oder b genannten Rechtsordnungen gegründet wurden oder ihren Sitz in einem dieser Länder haben.“

3. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) OTC-Derivatgeschäfte mit den Währungsreserven der EZB werden mittels folgender Standardvereinbarungen in der jeweils angegebenen Ausgabe oder Version oder einer von der EZB genehmigten neueren Ausgabe oder Version dokumentiert:

- a) der EBF-Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004) ist für Geschäfte mit Vertragspartnern zu verwenden, die gemäß einer der europäischen Rechtsordnungen gegründet wurden oder ihren Sitz in einem dieser Länder haben;
- b) das ‚1992 International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (Multicurrency — cross-border, New York law version)‘ ist für Geschäfte mit Vertragspartnern zu verwenden, die gemäß der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten (auf Bundes- oder Staatsebene) gegründet wurden oder ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben; und
- c) das ‚1992 International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (Multi-currency — cross-border, English law version)‘ ist für Geschäfte mit Vertragspartnern zu verwenden, die gemäß sonstigen, nicht in den Buchstaben a oder b genannten Rechtsordnungen gegründet wurden oder ihren Sitz in einem dieser Länder haben.“

4. Artikel 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Einlagen von Währungsreserven der EZB bei Vertragspartnern, die: i) für die oben in Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Geschäfte zugelassen und ii) gemäß einer der europäischen Rechtsordnungen außer Irland gegründet wurden oder in einem der entsprechenden Länder ihren Sitz haben, werden mittels des EBF-Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004 oder eine von der EZB genehmigte neuere Ausgabe) dokumentiert. In den nicht unter die Ziffern i) und ii) fallenden Fällen werden Einlagen von Währungsreserven der EZB unter Verwendung des Aufrechnungsvertrags gemäß Absatz 7 dokumentiert.“

5. Artikel 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Dokument auf Englisch in der Form gemäß Anhang I (nachfolgend ‚ECB Annex‘) wird jeder Standardvereinbarung mit Ausnahme des EBF-Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte beigelegt, gemäß der Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, ‚Buy/sell-back‘-Geschäfte, ‚Sell/buy-back‘-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, ‚Triparty Repo‘-Geschäfte oder Geschäfte mit OTC-Derivaten mit den Währungsreserven der EZB durchgeführt werden; dieses Dokument ist integraler Bestandteil jeder Standardvereinbarung.“

6. In Artikel 3 Absatz 7 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(7) Mit allen Vertragspartnern ist ein Aufrechnungsvertrag zu schließen; hiervon ausgenommen sind Vertragspartner, i) mit denen die EZB wie folgt einen EBF-Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte geschlossen hat und ii) die gemäß einer der europäischen Rechtsordnungen außer Irland gegründet wurden oder ihren Sitz in einem dieser Länder haben.“

7. In Artikel 3 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Alle ab dem 1. August 2022 von der EZB eingegangenen oder vor diesem Datum eingegangenen und danach geänderten Rahmenverträge haben eine ständige Zusicherung von jedem Vertragspartner zu enthalten, dass: a) der Vertragspartner in allen wesentlichen Gesichtspunkten die geltenden Gesetze (einschließlich Anweisungen der zuständigen Behörden) in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einhält, b) der Vertragspartner nicht in Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung verwickelt ist und c) der Vertragspartner alle geltenden restriktiven Maßnahmen (gemeinhin als ‚Sanktionen‘ bezeichnet), die auf der Ebene der Europäischen Union bzw. der Vereinten Nationen verabschiedet oder von einer anderen zuständigen Behörde auferlegt wurden, einhält.“

Artikel 2

Wirksamwerden

- (1) Die vorliegende Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.
- (2) Die Zentralbanken des Eurosystems haben diese Leitlinie ab dem 1. August 2022 zu erfüllen.

Artikel 3

Adressaten

Die vorliegende Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 28. Juli 2022.

Für den EZB-Rat
Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

ANHANG

Anhang I der Leitlinie 2008/596/EG (EZB/2008/5) erhält folgende Fassung:

„ECB ANNEX

1. The provisions of this Annex shall be supplemental terms and conditions applying to [*name the standard agreement to which this Annex applies*] dated [*date of agreement*] (the „Agreement“) between the European Central Bank (the „ECB“) and [*name of counterparty*] (the „Counterparty“). The provisions of this Annex shall be annexed to, incorporated in and form an integral part of the Agreement. If and to the extent that any provisions of the Agreement (other than the provisions of this Annex) or the ECB Master Netting Agreement dated as of [*date*] (the „Master Netting Agreement“) between the ECB and the Counterparty, including any other supplemental terms and conditions, annex or schedule to the Agreement, contain provisions inconsistent with or to the same or similar effect as the provisions of this Annex, the provisions of this Annex shall prevail and apply in place of those provisions.
 2. Except as required by law or regulation, the Counterparty agrees that it shall keep confidential, and under no circumstances disclose to a third party, any information or advice furnished by the ECB or any information concerning the ECB obtained by the Counterparty as a result of it being a party to the Agreement, including without limitation information regarding the existence or terms of the Agreement (including this Annex) or the relationship between the Counterparty and the ECB created thereby, nor shall the Counterparty use the name of the ECB in any advertising or promotional material.
 3. The Counterparty agrees to notify the ECB in writing as soon as reasonably practicable of: (i) any consolidation or amalgamation with, or merger with or into, or transfer of all or substantially all of its assets to, another entity; (ii) the appointment of any liquidator, receiver, administrator or analogous officer or the commencement of any procedure for the winding-up or reorganisation of the Counterparty or any other analogous procedure; or (iii) a change in the Counterparty's name.
 4. There shall be no waiver by the ECB of immunity from suit or the jurisdiction of any court, or any relief against the ECB by way of injunction, order for specific performance or for recovery of any property of the ECB or attachment of its assets (whether before or after judgment), in every case to the fullest extent permitted by applicable law.
 5. There shall not apply in relation to the ECB any event of default or other provision of any kind in which reference is made to the bankruptcy, insolvency or other analogous event of the ECB.
 6. The Counterparty agrees that it has entered into the Agreement (including this Annex) as principal and not as agent for any other entity and that it shall enter into all transactions as principal.“
-

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE